

Gemeinde Groß Miltzow

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 5 „Hähnchenmastanlage Klein Daberkow“

Begründung

Auftraggeber:

Gemeinde Groß Miltzow
Der Bürgermeister
über Amt Woldegk
Karl-Liebknecht-Platz 1
17348 Woldegk

im Einvernehmen mit dem Vorhabenträger

Planverfasser:

Gudrun Trautmann
Architektin für Stadtplanung
Walwanusstraße 26, 17033 Neubrandenburg
Telefon: 0395 / 5824051
Fax: 0395 / 36945948
E-Mail: GT.Stadtplanung@gmx.de

Umweltbericht:

EC Umweltgutachter und Sachverständige
Kremp & Partner PartG mbB
Dr. Ing. Anja Ober-Sundermeier
Teerofen Haus 3, 19395 Plau OT Karow
Telefon: 038738 73443
Fax: 038738 73887
E-Mail: ober-sundermeier@ec-umweltgutachter.de

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|-----------|---|-----------|
| I. | BEGRÜNDUNG | 5 |
| 1. | RECHTSGRUNDLAGE | 5 |
| 2. | EINFÜHRUNG | 5 |
| 2.1 | Lage und Umfang des Plangebietes | 5 |
| 2.2 | Anlass und Erforderlichkeit der Planaufstellung | 5 |
| 2.3 | Planverfahren | 6 |
| 3. | AUSGANGSSITUATION | 6 |
| 3.1 | Stadträumliche Einbindung | 6 |
| 3.2 | Bebauung und Nutzung | 7 |
| 3.3 | Erschließung | 8 |
| 3.4 | Natur und Umwelt | 8 |
| 3.5 | Eigentumsverhältnisse | 9 |
| 4. | PLANUNGSBINDUNGEN | 9 |
| 4.1 | Planungsrechtliche Ausgangssituation | 9 |
| 4.2 | Landes- und Regionalplanung | 9 |
| 4.3 | Flächennutzungsplan | 10 |
| 5. | PLANKONZEPT | 10 |
| 5.1 | Ziele und Zwecke der Planung | 10 |
| 6. | VORHABEN- UND ERSCHLIEßUNGSPLAN | 11 |
| 6.1 | Vorhabenträger | 11 |
| 6.2 | Zielsetzung | 11 |
| 6.3 | Vorhabenbeschreibung | 11 |
| 6.3.1 | Ausgangssituation | 11 |
| 6.3.2 | Bauvorhaben | 11 |
| 6.3.3 | Erschließung | 12 |
| 7. | PLANINHALT | 12 |
| 7.1 | Nutzung der Baugrundstücke | 12 |
| 7.1.1 | Art der Nutzung | 12 |
| 7.1.2 | Maß der Nutzung | 12 |
| 7.1.3 | Überbaubare Grundstücksfläche, Bauweise | 13 |
| 7.2 | Verkehrsflächen | 13 |
| 7.3 | Grünflächen | 13 |
| 7.4 | Flächen für die Landwirtschaft | 13 |
| 7.5 | Maßnahmen zur Verminderung/Vermeidung und zum Ausgleich von Eingriffsfolgen | 13 |
| 7.5.1 | Vermeidungsmaßnahmen | 13 |
| 7.5.2 | Kompensationsmaßnahmen | 13 |
| 7.6 | Immissionsschutz | 14 |
| 7.7 | Hinweise | 14 |
| 7.7.1 | Bodendenkmalpflegerische Belange | 14 |
| 8. | AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG | 14 |
| 8.1 | Auswirkungen auf ausgeübte Nutzungen | 14 |
| 8.2 | Verkehr | 14 |

| | | |
|------------|---|-----------|
| 8.3 | Ver- und Entsorgung | 15 |
| 8.4 | Natur und Umwelt | 15 |
| 8.5 | Bodenordnende Maßnahmen..... | 15 |
| 8.6 | Kosten und Finanzierung..... | 15 |
| 9. | FLÄCHENVERTEILUNG | 15 |
| Anlage 1 | Getreidelager mit Mahl- und Mischanlage | |
| Anlage 2 | Lageplan Vorbrütereie | |

I. BEGRÜNDUNG

1. Rechtsgrundlage

Der Bebauungsplan basiert u. a. auf nachfolgenden Rechtsgrundlagen:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634),
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) in Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786),
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanZV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist,
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist,
- Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 66) zuletzt § 12 geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228),

2. Einführung

2.1 Lage und Umfang des Plangebietes

Das ca. 12,9 ha große Gebiet umfasst das Flurstücke 3/1 der Flur 3 Gemarkung Klein Daberkow. Die östliche Grenze des Geltungsbereiches bildet der westliche Rand der Straße Voigtsdorfer Weg, eine örtliche Straße, die anderen Seiten werden von landwirtschaftlichen Flächen umlagert.

Der Geltungsbereich wird wie folgt umgrenzt:

Im Norden: durch Ackerfläche (Flurstück 1),
im Osten: durch die Straße Voigtsdorfer Weg (Flurstück 9),
im Süden: durch Ackerfläche (Flurstück 4) und
im Westen: durch Ackerfläche (Flurstück 73 Flur 3 Gemarkung Badresch).

2.2 Anlass und Erforderlichkeit der Planaufstellung

Nördlich von Klein Daberkow im Außenbereich wurden Hähnchenmastanlagen nach BImSchG-Genehmigung mit 2 x 200.000 TP errichtet. Die Anlage wird von der Mecklenburger Hähnchen GmbH & Co. KG betrieben. Anlass der Planaufstellung ist die Absicht des Vorhabenträgers am Standort der Anlage den Betrieb durch eine Futtermischanlage und eine Vorbrütere zu ergänzen.

Es besteht nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB keine Privilegierung und dementsprechend die Erforderlichkeit einer verbindlichen Bauleitplanung. Der Bebauungsplan soll den Bestand der gewerblichen Tierhaltungsanlage planungsrechtlich sichern und die Realisierung der geplanten betrieblichen Erweiterungen ermöglichen.

Die Gemeinde steht der Umstellung des Betriebes auf regionale Futterbeschaffung positiv gegenüber, weil sie der Erhaltung und Stärkung der Wirtschaftskraft in der Gemeinde sowie den Belangen der Landwirtschaft dient. Die notwendigen Fahrkilometer für die Beschaffung des Futters können enorm reduziert werden; ebenso die Lärmemissionen beim Befüllen der Silos an den Ställen. Bei einer Fütterung mit eigener Zumischung können die Nährstoffe dem Wachstum in den einzelnen Ställen genau angepasst werden, was sich unter anderem positiv auf die Tiergesundheit auswirkt.

Bei der Überplanung des Betriebes ist die Festsetzung eines sonstigen Sondergebietes für Tierproduktionsanlagen nach § 11 BauNVO erforderlich. Dabei ist der Eingriff in Natur und Landschaft auszugleichen.

2.3 Planverfahren

Das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Hähnchenmasthanlage Klein Daberkow“ erfolgt im Normalverfahren. Der Geltungsbereich ist ein bisher unbeplanter Außenbereich.

Aufstellungsbeschluss

Die Gemeindevertretung Groß Miltzow hat am 24.10.2019 den Beschluss zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 15 „Hähnchenmasthanlage Klein Daberkow“ gefasst.

Landesplanerische Stellungnahme

Der Aufstellungsbeschluss wurde mit Schreiben vom beim Amt für Raumordnung und Landesplanung Mecklenburgische Seenplatte zur Anzeige gebracht.

Frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, Abstimmung mit den Nachbargemeinden

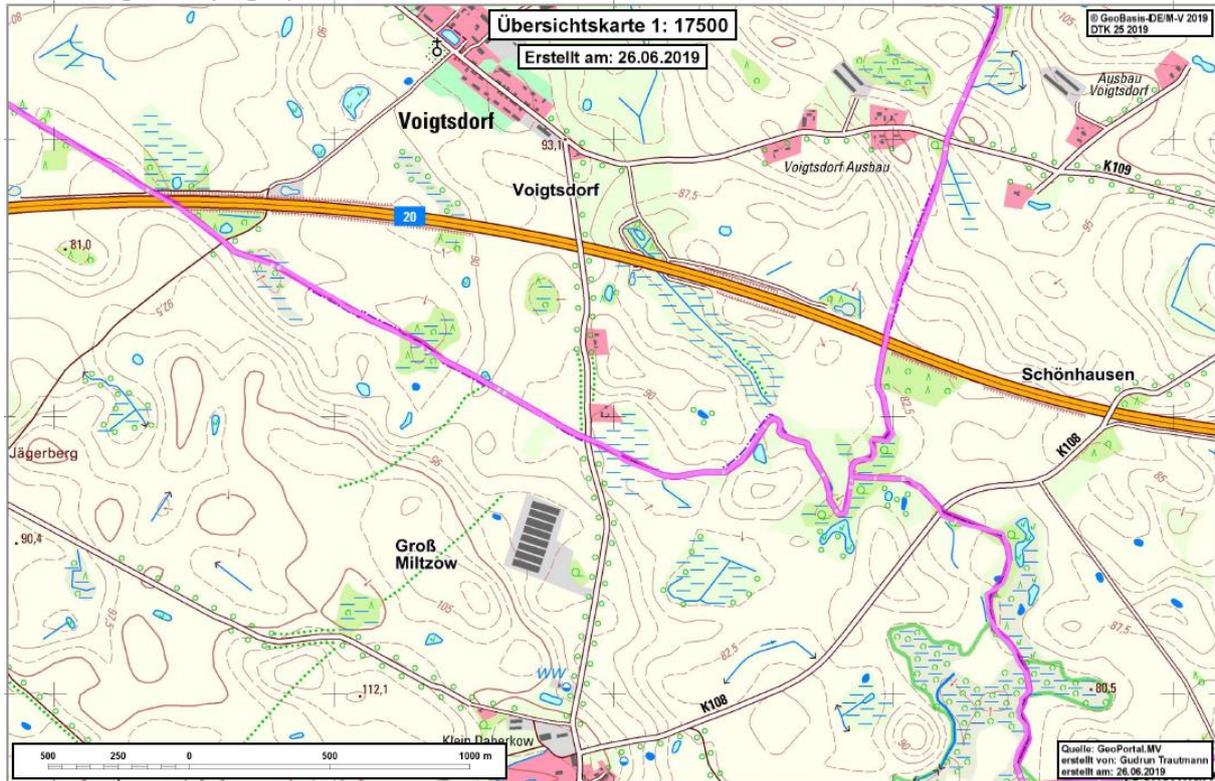
Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, wurden mit Schreiben vom von der Planung unterrichtet und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detailierungsgrad der Umweltprüfung aufgefordert. Die betroffenen Nachbargemeinden wurden von der Planung unterrichtet.

3. Ausgangssituation

3.1 Stadträumliche Einbindung

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 5 „Hähnchenmasthanlage Klein Daberkow“ befindet sich mehr als 300 m südlich einer Splittersiedlung nahe der Gemeindegrenze zu Voigtsdorf und mehr als 500 m nördlich von Klein Daberkow und liegt südlich der Autobahn A20 im Außenbereich.

Abbildung 1: Topographische Karte



Quelle: <https://www.gaia-mv.de/gaia/gaia.php>, Abruf am 26.06.2019

3.2 Bebauung und Nutzung

Der Standort wird durch den Vorhabenträger genutzt, der hier jährlich in 8 Mastdurchgängen 7.200 Tonnen Hähnchenfleisch produziert.

Die Anlage besteht aus 8 Ställen, Silos, weiteren technischen Anlagen und einem Betriebsgebäude in dem sich u. a. die Wohnung des Betriebsleiters und Technikräume befinden.

Abbildung 2: Bestandsituation



Quelle: <https://www.gaia-mv.de/gaia/gaia.php>, Abruf am 20.03.2019

3.3 Erschließung

Der Geltungsbereich wird durch eine örtliche Straße, die von der Kreisstraße MSE108 in Klein Daberkow zur Kreisstraße MSE 109 in Voigtsdorf führt, verkehrlich erschlossen.

Auf dem Betriebsgelände befindet sich ein Trafo.

Der Betrieb ist an die öffentliche Trinkwasserversorgung angeschlossen.

Im Osten sichert ein Feuerlöschteich die Löschwasserversorgung des Objektes.

3.4 Natur und Umwelt

Schutzgebiete im Sinne des Naturschutzrechts sind im Plangeltungsbereich nicht vorhanden. Es gibt 3 gesetzlich geschützte Biotope östlich und westlich der Anlage.

- MST13888 Hecke; strukturreich (Naturnahe Feldhecken; 0,5051 ha)
- MST13895 permanentes Kleingewässer; Staudenflur (Stehende Kleingewässer, einschließlich der Ufervegetation; 0,058 ha)
- MST13911 temporäres Kleingewässer; Weide; verbuscht (Stehende Kleingewässer, einschließlich der Ufervegetation; 0,3692 ha)

Der Betrieb ist durch großflächige Versiegelungen geprägt. Die landwirtschaftlichen Flächen im Osten und Westen werden intensiv genutzt.
Im Plangebiet befinden sich zwei temporäre Kleingewässer.
Es sind keine Bau- oder Bodendenkmale bekannt.

3.5 Eigentumsverhältnisse

Das Flurstück 3/1 liegt im Privatbesitz des Vorhabenträgers.

4. Planungsbindungen

4.1 Planungsrechtliche Ausgangssituation

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 5 „Hähnchenmastanlage Klein Daberkow“ liegt im Außenbereich der Gemeinde Groß Miltzow. Es gibt keine verbindliche Bauleitplanung. Die rechtliche Grundlage für die Beurteilung von Bauanträgen ist dementsprechend § 35 BauGB. Nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB sind Errichtung, Änderung oder Erweiterung gewerblicher Anlage zur Tierhaltung nur zulässig, wenn diese keiner Pflicht zur Durchführung einer standortbezogenen oder allgemeinen Vorprüfung oder einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen. Nach Anlage 1 Liste "UVP-pflichtige Vorhaben" Nr. 7.1.1. ist die Mastanlage UVP-pflichtig. Somit ist der Bebauungsplan erforderlich um Baurecht zu schaffen.

4.2 Landes- und Regionalplanung

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen.

Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V)

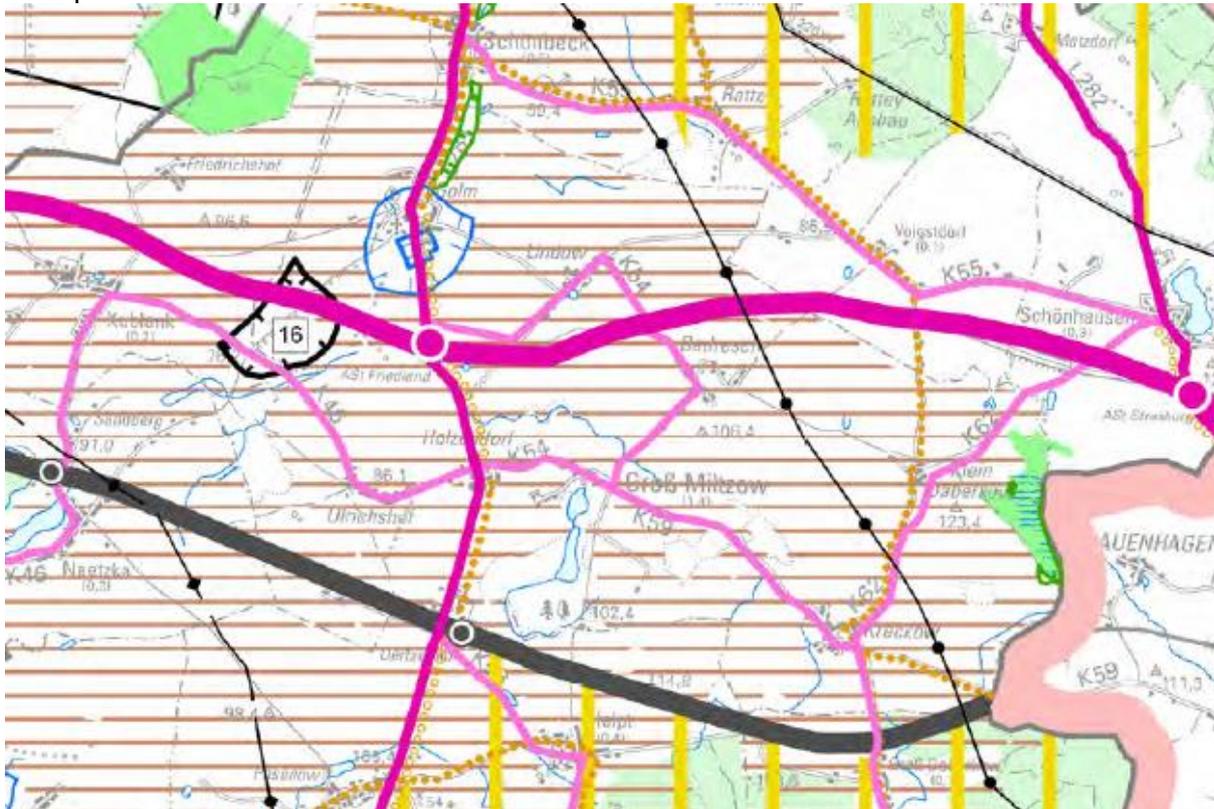
Nach dem Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern 2016 liegt die Gemeinde Groß Miltzow in einem ländlichen Gestaltungsraum, hat also keine zentralörtliche Funktion. Die Gemeinde liegt im Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft und zu einem geringen Teil im Vorbehaltsgebiet Tourismus. Die Gemeinde ist durch das internationale Straßennetz (Autobahn A20) erschlossen.

Regionales Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte

Seit dem 16.06.2011 ist das Regionale Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte rechtskräftig.

Der Gemeinde wurde keine zentralörtliche Funktion zugeordnet. Im Osten an der Gemeindegrenze befindet sich ein Vorranggebiet Naturschutz und Landschaftspflege. Die Gemeinde Groß Miltzow liegt in einem Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft. Innerhalb des Gemeindegebietes gibt es ein Vorranggebiet und ein Vorsorgegebiet Trinkwasser. Im Westen liegt ein Eingungsgebiet für Windenergieanlagen. Die Gemeinde ist durch das großräumige, das regionale und das bedeutsame flächenerschließende Straßennetz sowie das überregionale Schienennetz verkehrlich erschlossen. Sie ist auch an das regional bedeutsame Radroutennetz angeschlossen.

Abbildung 3: Ausschnitt aus dem regionalen Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte



Mit der Überplanung eines bestehenden Tierhaltungsstandortes steht das Vorhaben den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung nicht entgegen.

4.3 Flächennutzungsplan

Die Gemeinde Groß Miltzow hat keinen Flächennutzungsplan und keinen Landschaftsplan.

5. Plankonzept

5.1 Ziele und Zwecke der Planung

Am Standort befindet sich ein tierhaltender Betrieb. Bisherige Baumaßnahmen waren im Rahmen landwirtschaftlicher Betriebe nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB zulässig. Der jetzige Betrieb ist nicht nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB privilegiert. Aufgrund der Größe der Anlage ist eine Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB nicht gegeben.

Der Bebauungsplan soll den Bestand der gewerblichen Tierhaltungsanlage planungsrechtlich sichern und die Realisierung der geplanten Erweiterungsmaßnahmen ermöglichen.

Die notwendigen baulichen Veränderungen müssen auf ein unbedingt erforderliches Maß der Inanspruchnahme von bisher unversiegelten Freiräumen und möglicher Beeinträchtigung des Landschaftsbildes orientieren.

6. Vorhaben- und Erschließungsplan

6.1 Vorhabenträger

Der Vorhabenträger ist die Mecklenburger Hähnchen GmbH & Co. KG, 17349 Groß Miltzow, Ortsteil Klein Daberkow, Voigtsdorfer Weg 1.

6.2 Zielsetzung

Der Vorhabenträger beabsichtigt die vorhandene Hähnchenmasthanlage mit 400.000 Tierplätzen durch eine Futtermischanlage und eine Vorbrütereie zu ergänzen.

6.3 Vorhabenbeschreibung

6.3.1 Ausgangssituation

Der Vorhabenträger produziert in der Hähnchenmasthanlage jährlich in 8 Mastdurchgängen 7.200 Tonnen Hähnchenfleisch. Bei einer derzeitigen Futtermittelverwertung von 1,65 sind dafür 11.880 Tonnen Futter erforderlich. Davon werden ca. 15 % (Weizen) von den benachbarten Betrieben geliefert. Zu 85 % wird Fertigfutter angekauft, was zu erheblicher Fahraufkommen führt. Außerdem verursacht das Blasen des Futters vom LKW in die vorhandenen Silos einen Geräuschpegel von 105 Dezibel.

Der Betreiber soll auf regionale Futterbeschaffung umgestellt werden. Dies führt zu einer Einsparung bei den Fahrkilometern der LKW. Eine stationäre Futtermittelverarbeitung ist in der Geräuschentwicklung kaum wahrzunehmen. Die benötigte elektrische Energie hat einen deutlich höheren Wirkungsgrad und ist umweltfreundlicher. Außerdem entsteht ein biologischer Vorteil für die Region.

Die Vorbrütereie am Standort dient der Verbesserung der Tiergesundheit. Ziel ist hier der weitestgehende Verzicht auf Antibiotikaeinsatz.

6.3.2 Bauvorhaben

Futtermischanlage

Geplant ist eine Futtermischanlage mit vorgelagertem Getreidelager zur Herstellung von 5-8 Tonnen Hühnerfutter pro Stunde bzw. 13.000 Tonnen pro Jahr.

Die Anlage befindet sich in einer Maschinenhalle, welche neu errichtet werden soll. Bei der Maschinenhalle handelt es sich um eine Stahlkonstruktion mit Betonbodenplatte mit 50 cm Sockel und einer Dach- und Wandverkleidung aus Stahl-Trapezblech mit 60 mm PUR-Kern. Die Abmessungen betragen 25,00 m x 13,00 m und eine Traufhöhe von 7,50 m. Das Getreidelager besteht aus 4 Stahlblechrundsilos mit einem Durchmesser von 14,52 m und einer Höhe von 25,01 m; der Inhalt der Silos beträgt 2.000 Tonnen. Des Weiteren sollen zwei gasdichte Hochsilos für Nassmais aus emaillierten Stahlfertigteilen errichtet werden. Die Höhe der Silos beträgt 23,01 m bei einem Durchmesser von 9,39 m und einem Inhalt von 1.200 m³. Im hinteren Teil der Anlage befinden sich frei Polyestersilos für die Lagerung von Ergänzern. Zwei Silos haben eine Höhe von 27,01 m bei einem Durchmesser von 4,00 m und einem Inhalt von 200 Tonnen. Das dritte Polyestersilo hat eine Höhe von 16,35 m bei einem Durchmesser von 3,50 m und einem Inhalt von 100 Tonnen.

Die Förderung und Verarbeitung erfolgen im geschlossenen System. Im Bereich zwischen der Maschinenhalle und Getreidelager ist eine Annahme installiert.

Vorbrütere

Das geplante Gebäude hat eine Größe von 39,00 m x 26,35 m. Hier sind neben dem Stallteil auch Kantine, Büro und Toiletten und Duschen vorgesehen.

Erweiterung Betriebsgebäude und Warmwasserspeicher

Für weitere technische Anlage wird das Betriebsgebäude erweitert und ein Warmwasserspeicher für ca. 1.000 m³ errichtet. Der Wasserspeicher ist für die Abwärme der Stromproduktion.

Schwimmhalle

Es soll eine kleine Schwimmhalle 15 m x 15 m errichtet werden.

6.3.3 Erschließung

Der Standort ist verkehrlich und technisch erschlossen. Die Zufahrt erfolgt vom Voigtsdorfer Weg. Aus seuchenhygienischen Gründen ist für die Futtermischanlage eine separate Zufahrt erforderlich.

Der Anschluss an die Strom- und Wasserversorgung ist vorhanden; die Löschwasserversorgung ist ebenfalls gesichert.

7. Planinhalt

7.1 Nutzung der Baugrundstücke

7.1.1 Art der Nutzung

Es wird ein sonstiges Sondergebiet Tierhaltung festgesetzt.

Zulässig ist eine Hähnchenmasthanlage mit bis zu 400.000 Tierplätzen. Dies entspricht sowohl der erteilten Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz als auch der bestehenden Anlagengröße.

Die Einhaltung der immissionsrechtlichen Bestimmungen ist somit gesichert.

Sonstige in Verbindung mit der Hähnchenmast stehende Einrichtungen und Nebenanlagen werden zugelassen. Hierzu gehören die Futtermischanlage mit der Lagerung und die Vorbrütere. Zugelassen sind weiterhin das Betriebsleiterwohnen mit Nebenanlagen wie der Schwimmhalle und ein Büro- und Sozialgebäude. Zulässig sind auch Behälter für Gülle oder sonstige aus der Tierhaltung stammende Flüssigkeiten und Feststoffe.

7.1.2 Maß der Nutzung

Das geplante sonstige Sondergebiet hat eine erhebliche Ausdehnung und umfasst ca. 5,8 ha. Nach § 16 Abs. 3 BauNVO wird das Maß der baulichen Nutzung durch die Grundflächenzahl und die Höhe der baulichen Anlage festgesetzt.

Die Grundflächenzahl wird mit 0,8 festgesetzt. Dies beinhaltet eine angemessene Entwicklungsoption im Verhältnis zum Bestand.

Für die Höhenfestsetzung ist die mittlere Höhe des Meeresspiegels (Höhe über NHN) der Bezugspunkt. Der höchsten Punkte sind die geplanten Silos. Die Höhe wird auf 118 m begrenzt. Die Geländehöhe im Bereich der geplanten Silos der Futtermischanlage und im Bereich der Ställe liegt zwischen 92,5 m und 95 m.

7.1.3 Überbaubare Grundstücksfläche, Bauweise

Mit Hilfe der Baugrenzen wird die überbaubare Grundstücksfläche festgesetzt. Dabei wurden 3 m Abstand zur nördlichen und südlichen Grundstücksgrenze eingehalten. Es wurde abweichende Bauweise festgesetzt. Die Ställe haben Gebäudelängen von über 100 m.

7.2 Verkehrsflächen

Die verkehrsmäßige Erschließung des gesamten Bebauungsgebietes erfolgt über die örtliche Straße Voigtsdorfer Weg, die den Geltungsbereich im Osten tangiert. Sie gehört auch zum regional bedeutsame Radroutennetz.

Im Südosten befindet sich die Zufahrt zur Mastanlage. Aus seuchenhygienischen Gründen wird für die Futtermischanlage eine weitere Zufahrt im Nordosten geplant.

7.3 Grünflächen

Als private Grünflächen mit den Zweckbestimmungen Hecke und naturbelassene Grünflächen wurden die 3 gesetzlich geschützten Biotope und im Fall der Gewässerbiotope auch noch das Umfeld festgesetzt.

7.4 Flächen für die Landwirtschaft

Im östlichen und westlichen Randbereich des Geltungsbereiches wurden Flächen für die Landwirtschaft festgesetzt.

7.5 Maßnahmen zur Verminderung/Vermeidung und zum Ausgleich von Eingriffsfolgen

Der Eingriff in das Schutzgut Boden durch die Versiegelung ist zu kompensieren. Im Artenschutzfachbeitrag wird geprüft, ob sich die Inhalte des Bebauungsplanes auf ggf. vorhandene besonders geschützte Arten auswirken, dass Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG eintreten.

7.5.1 Vermeidungsmaßnahmen

Noch zu ergänzen

7.5.2 Kompensationsmaßnahmen

Noch zu ergänzen

7.6 Immissionsschutz

Im Plangebiet befinden sich emittierende Anlagen. Diese wurden nach Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigt.

Für den Bebauungsplan wurde eine Emissions- und Immissionsprognose für Schall von der AQU Gesellschaft für Arbeitsschutz, Qualität und Umwelt mbH, Büro für Schallschutz am 17.10.2019 erstellt. Sie kommt zu dem Ergebnis, *„dass von den untersuchten Anlagen zum Halten von Masthähnchen am Standort Klein Daberkow auch nach der geplanten Änderung keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche hervorgerufen werden.“*

Aus dem Betrieb der neu geplanten Futtermischanlage mit vorgelagertem Getreidelager können zusätzliche Staubemissionen resultieren. Hier ist insbesondere das Abkippen des Getreides etc. über der Schüttgasse zu nennen. Diese Staubemissionen sind jedoch lokal begrenzt und können durch geeignete Technik an den Transportfahrzeugen noch weiter minimiert werden. Innerhalb des Getreidelagers und der Futtermischanlage verlaufen die Prozesse im geschlossenen System, so dass hier keine nennenswerten Staubemissionen auftreten.

7.7 Hinweise

7.7.1 Bodendenkmalpflegerische Belange

Werden bei den Erdarbeiten Sachen, Sachgesamtheiten oder Teile von Sachen entdeckt, von denen anzunehmen ist, dass an ihrer Erhaltung gem. § 2 Abs. 1 DSchG M-V ein öffentliches Interesse besteht, z. B. archäologische Funde oder auffällige Bodenverfärbungen, ist gemäß § 11 DSchG M-V die untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen.

Anzeigespflicht besteht für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer und den zufälligen Zeugen, die den Wert des Gegenstandes erkennen. Der Fund und die Fundstelle sind in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens nach einer Woche. Die untere Denkmalschutzbehörde kann im Benehmen mit dem zuständigen Landesamt die Frist im Rahmen des Zumutbaren verlängern, wenn die sachgemäße Untersuchung oder die Bergung des Denkmals dies erfordert.

8. Auswirkungen der Planung

8.1 Auswirkungen auf ausgeübte Nutzungen

Die Hähnchenmastanlage wird durch eine Futtermischanlage und eine Vorbrütereierweiterung erweitert.

8.2 Verkehr

Die verkehrliche Erschließung ist vorhanden. Für die Futtermischanlage ist eine zweite Zufahrt erforderlich.

8.3 Ver- und Entsorgung

Löschwasser

Auf dem Betriebsgelände ist ein Löschwasserteich vorhanden.

Trinkwasserver- und Abwasserentsorgung

Der Planbereich ist an die Trinkwasserversorgung angeschlossen.
Die Regenentwässerung der bestehenden Gebäude erfolgt über Entwässerungsleitungen und über ein Regenrückhaltebecken. Von dort gelangt das Regenwasser in das Kleingewässer im Osten des Plangeltungsbereichs.

Stromversorgung

Auf dem Betriebsgelände ist eine Transformatorenstation vorhanden.

Abfallentsorgung

Die Gewerbeabfälle sowie die Kadaver aus der Hähnchenmast sind ordnungsgemäß zu beseitigen und zu verwerten.

8.4 Natur und Umwelt

Nur in geringem Maße wird Intensivacker beseitigt. Es erfolgen keine Fällungen.
Zusätzliche Eingriffe in die Bodenfunktion sind auszugleichen.

8.5 Bodenordnende Maßnahmen

Maßnahmen zur Bodenordnung gemäß § 45 ff. BauGB sind nicht erforderlich. Eine Neuordnung von Grundstücken wird durch den Bebauungsplan nicht begründet.

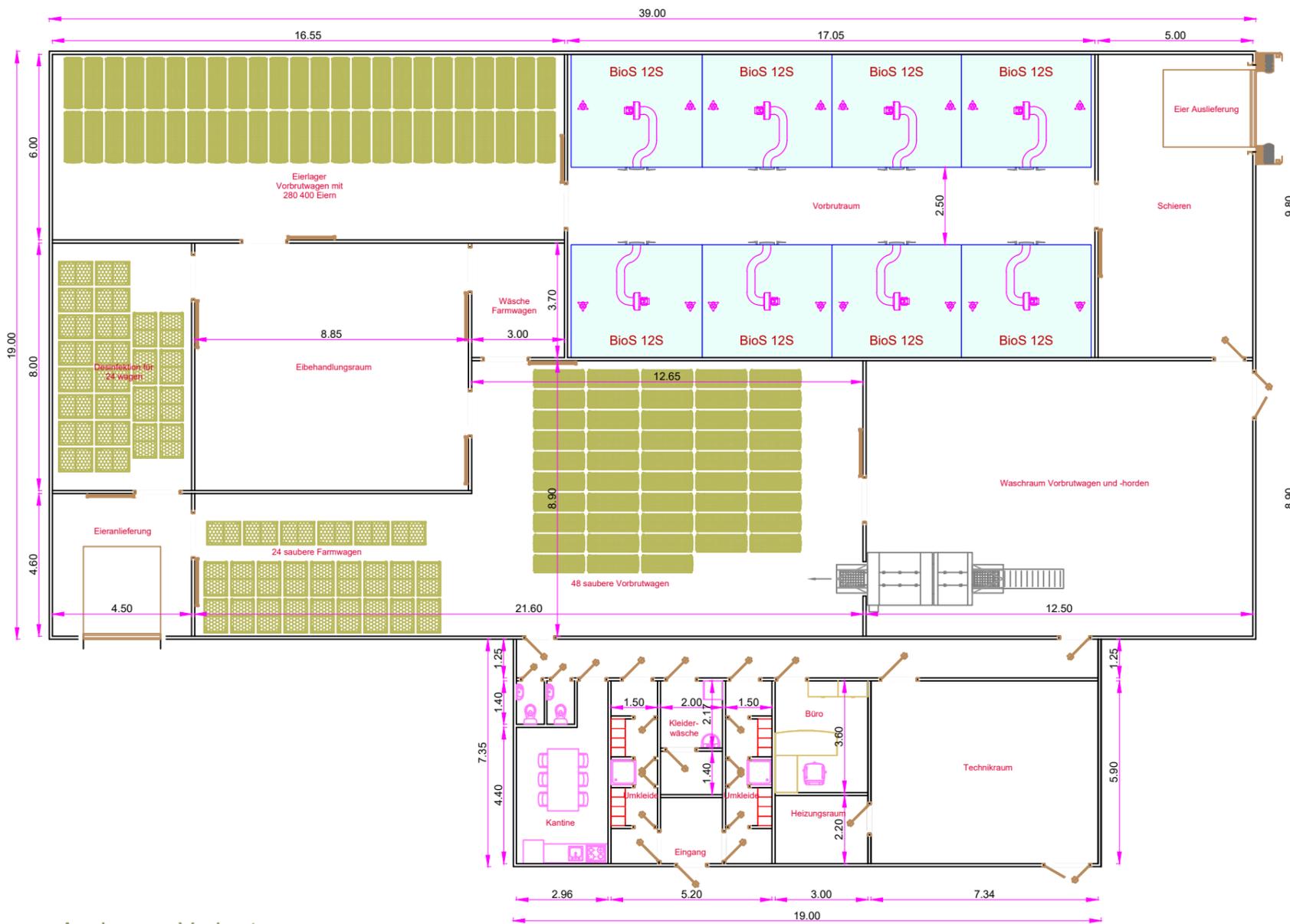
8.6 Kosten und Finanzierung

Die Kosten für die Planung und Erschließung sowie für sonstige damit im Zusammenhang stehende Aufwendungen werden von dem Vorhabenträger getragen. Weitere Regelungen dazu beinhaltet der städtebauliche Vertrag.

9. Flächenverteilung

Tabelle 1: Flächenbilanz

| Nutzung | Flächengröße | Anteil an Gesamtfläche |
|--------------------------------|---------------------|-------------------------------|
| Sonstiges Sondergebiet | 6,03 ha | 47 % |
| Grünflächen | 1,05 ha | 8 % |
| Flächen für die Landwirtschaft | 5,85 ha | 45 % |
| Gesamt | 12,93 ha | 100 % |



- ALL PROCESSING-ROOM DOORS MUST HAVE A MINIMUM FREE WIDTH & HEIGHT OF 1.110 x 2.200M. HEIGHT OF FALSE CEILING : 3.50 M.
- DOORS FOR OFFICES, SANITARY, ETC. : 2.00M. HEIGHT OF FALSE CEILING : 2.70M.
- MEASUREMENTS ARE GIVEN IN METERS.
- IN CASE HVAC IS OFFERED AHU WEIGHTS ARE INDICATED IN THE QUOTATION.



PETERSIME

INCUBATORS & HATCHERIES

Mecklenburger Hähnchen

Germany

Broiler hatchery

| | |
|------------------|------------|
| Production area: | 741 sqm |
| Sanitary area: | 139,65 sqm |
| Total area: | 880,65 sqm |

Drawing title

Hatchery Layout

| | |
|-------------------|------------|
| Project number | Scale |
| 8931-100-A | 1:100 |
| Date | 27/11/2019 |
| Designed by | SD |

PROPERTY OF PETERSIME NV

All rights strictly reserved. Reproduction or issue to third parties in form whatever is not permitted without written authority from the owner.

Petersime NV
 Centrumstraat 125, 9870, Zulte, Olsene, Belgium
 Telephone +32 0 93889611 Fax +32 0 93888458
 project@petersime.com www.petersime.com BTW BE 0404.527.612 R.P.R. GENT

Auslegung Vorbrut

SCALE - 1/100

TEIL II

Umweltbericht (*Entwurf*)

nach § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB i.d.F. der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in der zurzeit gültigen Fassung - unter Verwendung der Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und §§ 2a und 4c BauGB, zum

Bebauungsplan Nr. 5 "Hähnchenmast Klein Daberkow" der Gemeinde Groß Miltzow

Stand: November 2019

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|-------|---|----|
| 1 | Einleitung | 3 |
| 2 | Beschreibung der Planung | 3 |
| 2.1 | Ziel und Inhalt des Bebauungsplanes | 3 |
| 2.2 | Beschreibung des Vorhabens | 3 |
| 3 | Grundlagen | 5 |
| 3.1 | Fachgesetzliche Ziele des Umweltschutzes mit Bedeutung für den Bebauungsplan .. | 5 |
| 3.2 | Methodik der Umweltprüfung | 6 |
| 3.2.1 | Räumliche Abgrenzung | 6 |
| 3.2.2 | Angewandte Untersuchungs- und Bewertungsmethoden | 6 |
| 4 | Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes | 7 |
| 4.1 | Standort des Vorhabens | 7 |
| 4.2 | Schutzgüter | 7 |
| 4.2.1 | Menschen, insbesondere menschliche Gesundheit | 7 |
| 4.2.2 | Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt | 7 |
| 4.2.3 | Fläche und Boden | 9 |
| 4.2.4 | Grund- und Oberflächenwasser | 10 |
| 4.2.5 | Klima und Luft | 11 |
| 4.2.6 | Landschaft | 11 |
| 4.2.7 | Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter | 12 |
| 4.2.8 | Vorbelastungen | 13 |
| 4.2.9 | Wechselwirkungen | 13 |
| 4.3 | Gebiete von besonderer Bedeutung im Umfeld des Plangebiets | 13 |
| 4.3.1 | Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung | 13 |
| 4.3.2 | Naturschutzgebiete | 14 |
| 4.3.3 | Landschaftsschutz- und Naturparkgebiete | 14 |

| | | |
|-------|---|----|
| 5 | Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung | 16 |
| 5.1 | Bau- und anlagebedingte Auswirkungen | 16 |
| 5.1.1 | Störungen während der Bauphase | 16 |
| 5.1.2 | Landschaftsbild | 16 |
| 5.2 | Nutzung natürlicher Ressourcen | 16 |
| 5.2.1 | Boden / Fläche | 16 |
| 5.2.2 | Wasser | 16 |
| 5.2.3 | Flora / Fauna | 17 |
| 5.3 | Emissionen und Immissionen | 17 |
| 5.3.1 | Geruch | 17 |
| 5.3.2 | Ammoniak/Stickstoff | 17 |
| 5.3.3 | Staub | 17 |
| 5.3.4 | Schall | 17 |
| 5.4 | Abfallerzeugung, -beseitigung und -verwertung | 18 |
| 5.5 | Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt | 19 |
| 5.5.1 | Umgang mit wassergefährdenden Stoffen | 19 |
| 5.5.2 | Brand-/Explosionsschutz | 19 |
| 5.5.3 | Möglicherweise vorhandene Bodendenkmale | 19 |
| 5.6 | Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete | 19 |
| 5.7 | Auswirkungen auf das Klima | 19 |
| 5.8 | Zusammenfassung der Umweltauswirkungen | 19 |
| 6 | Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich von erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen | 22 |
| 6.1 | Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen | 22 |
| 6.2 | Unvermeidbare erheblich nachteilige Auswirkungen, Eingriffstatbestände | 23 |
| 6.3 | Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen | 24 |
| 6.4 | Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation – Bilanzierung | 24 |
| 6.5 | Planungsaussagen | 25 |
| 7 | Ergebnis der Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten | 25 |
| 8 | Zusätzliche Angaben | 26 |
| 8.1 | Merkmale der verwendeten technischen Verfahren der Umweltprüfung | 26 |
| 8.2 | Maßnahmen zur Überwachung der erheblich nachteiligen Auswirkungen | 26 |
| 9 | Erklärung zum Umweltbericht | 26 |
| 10 | Allgemein verständliche Zusammenfassung | 27 |
| 11 | Anhang: Umweltbezogene Informationen | 28 |

1 Einleitung

Bei Aufstellung von Bauleitplänen sind die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen und in die Abwägung der öffentlichen und privaten Belange einzustellen (§ 1 Abs. 6 Pkt. 7 BauGB). Die Bauleitpläne sind dabei den Zielen der Raumordnung anzupassen (§ 1 Abs. 4 BauGB).

Der Umweltbericht enthält die Ergebnisse der zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 5 "Hähnchenmast Klein Daberkow" der Gemeinde Groß Miltzow durchgeführten Umweltprüfung in der Vorentwurfsphase. Er ist ein gesonderter Teil der Begründung.

2 Beschreibung der Planung

2.1 Ziel und Inhalt des Bebauungsplanes

Der Vorhabenträger betreibt am Standort eine Hähnchenmastanlage mit 400.000 Tierplätzen, welche im Oktober 2011 durch das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt genehmigt wurde. Aufgrund der Novellierung des Baugesetzbuchs im Jahr 2013 sind bauliche Erweiterungen und Änderungen der Anlage nunmehr als Außenbereichsvorhaben nicht mehr privilegiert.

Der Bebauungsplan soll den Bestand der gewerblichen Tierhaltungsanlage planungsrechtlich sichern und die Realisierung der geplanten Erweiterungsmaßnahmen ermöglichen.

Die notwendigen baulichen Veränderungen müssen auf ein unbedingt erforderliches Maß der Inanspruchnahme von bisher unversiegelten Freiräumen und möglicher Beeinträchtigung des Landschaftsbildes orientieren.

Das geplante sonstige Sondergebiet hat eine erhebliche Ausdehnung und umfasst ca. 5,8 ha. Nach § 16 Abs. 3 BauNVO wird das Maß der baulichen Nutzung durch die Grundflächenzahl und die Höhe der baulichen Anlage festgesetzt. Die Grundflächenzahl wird mit 0,8 festgesetzt. Dies beinhaltet eine angemessene Entwicklungsoption im Verhältnis zum Bestand.

Für die Höhenfestsetzung ist die mittlere Höhe des Meeresspiegels (Höhe über NHN) der Bezugspunkt. Der höchsten Punkte sind die geplanten Silos. Die Höhe wird auf 118 m begrenzt. Die Geländehöhe im Bereich der geplanten Silos der Futtermischanlage und im Bereich der Ställe liegt zwischen 92,5 m und 95 m.

2.2 Beschreibung des Vorhabens

Der Vorhabenträger produziert in der bereits bestehenden Hähnchenmastanlage jährlich in 8 Mastdurchgängen 7.200 Tonnen Hähnchenfleisch. Bei einer derzeitigen Futtermittelverwertung von 1,65 sind dafür 11.880 Tonnen Futter erforderlich. Davon werden ca. 15 % (Weizen) von den benachbarten Betrieben geliefert. Zu 85 % wird Fertigfutter angekauft, was zu einem erheblichen Fahraufkommen führt. Außerdem verursacht das pneumatische Befüllen der Tagesfuttersilos an den Stallgebäuden einen erhöhten Geräuschpegel.

Der Betrieb soll nunmehr auf regionale Futterbeschaffung umgestellt werden, um regionale Wirtschaftskreisläufe zu schließen und unnötige Transporte zu vermeiden.

Darüber hinaus ist auch der Neubau einer Vorbrüterei am Standort geplant. Aktuell werden die Eintagsküken aus einer weit entfernten zentralen Brüterei angeliefert. Zur Verbesserung der Tiergesundheit soll der Schlupf zukünftig nicht mehr in der Brüterei sondern im Stall selbst erfolgen. Ziel ist die Vermeidung von Stress für die jungen Tiere, die daraus resultierende Verbesserung der Tiergesundheit und der weitestgehende Verzicht auf Antibiotikaeinsatz. Hierzu sollen die Eier in einer eigenen Brüterei vorgebrütet und kurz vor dem Schlupf in die Ställe gelegt werden.

Im Einzelnen sind folgende baulichen Maßnahmen geplant:

Futtermischanlage

Geplant ist eine Futtermischanlage mit vorgelagertem Getreidelager zur Herstellung von 5-8 Tonnen Hühnerfutter pro Stunde bzw. 13.000 Tonnen pro Jahr.

Die Anlage befindet sich in einer Maschinenhalle, welche neu errichtet werden soll. Bei der Maschinenhalle handelt es sich um eine Stahlkonstruktion mit Betonbodenplatte mit 50 cm Sockel und einer Dach- und Wandverkleidung aus Stahl-Trapezblech mit 60 mm PUR-Kern. Das Getreidelager besteht aus 4 Stahlblechrundsilos mit einem Durchmesser von 14,52 m und einer Höhe von 25,01 m; der Inhalt der Silos beträgt 2.000 Tonnen. Des Weiteren sollen zwei gasdichte Hochsilos für Nassmais aus emaillierten Stahlfertigteilen errichtet werden. Die Höhe der Silos beträgt 23,01 m bei einem Durchmesser von 9,39 m und einem Inhalt von 1.200 m³. Im hinteren Teil der Anlage befinden sich frei Polyestersilos für die Lagerung von Ergänzern. Zwei Silos haben eine Höhe von 27,01 m bei einem Durchmesser von 4,00 m und einem Inhalt von 200 Tonnen. Das dritte Polyestersilos hat eine Höhe von 16,35 m bei einem Durchmesser von 3,50 m und einem Inhalt von 100 Tonnen.

Die Förderung und Verarbeitung erfolgen im geschlossenen System. Im Bereich zwischen der Maschinenhalle und Getreidelager ist eine Annahme installiert.

Vorbrüterei

Das geplante Gebäude hat eine Größe von 39,0 × 26,35 m. Hier sind neben dem Stallteil auch Kantine, Büros und Toiletten und Duschen vorgesehen.

Erweiterung Betriebsgebäude und Warmwasserspeicher

Für weitere technische Anlage wird das Betriebsgebäude erweitert und ein Warmwasserspeicher für ca. 1.000 m³ errichtet. Der Wasserspeicher ist für die Abwärme der Stromproduktion.

Schwimmhalle

Es soll eine kleine Schwimmhalle 15 m × 15 m errichtet werden.

3 Grundlagen

3.1 Fachgesetzliche Ziele des Umweltschutzes mit Bedeutung für den Bebauungsplan

- Nachhaltige Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, der Regenerationsfähigkeit und Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, der Tier- und Pflanzenwelt, einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume, sowie der Vielfalt, Eigenart und Schönheit und des Erholungswertes von Natur und Landschaft im besiedelten und unbesiedelten Bereich (Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege, § 1 Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG),
- Erhalt und Entwicklung der biologischen Vielfalt, betreffend die Vielfalt an Lebensräumen und Lebensgemeinschaften, an Arten sowie die genetische Vielfalt (aus: Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege, BNatSchG),
- Ausweisung besonderer Schutzgebiete für die Schaffung eines zusammenhängenden, europäischen ökologischen Netzes mit der Bezeichnung „NATURA 2000“ zur Wiederherstellung und Wahrung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume und der Arten von Gemeinschaftlichem Interesse, das Netz „NATURA 2000“ besteht aus Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung [GGB-Gebiete] und aus Europäischen Vogelschutzgebieten (aus Richtlinie EG 92/43 vom 21.05.1992, FFH-Richtlinie),
- Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden, Begrenzung der Bodenversiegelung auf das notwendige Maß, Nutzung der Möglichkeiten zur Wiedernutzbarmachung von Flächen zur Nachverdichtung sowie anderer Maßnahmen zur Innenentwicklung (aus § 1a (2) BauGB),
- Schutz der Menschen, Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und sonstigen Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Gefahren, erhebliche Belästigungen oder erhebliche Nachteile für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeiführende Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen), Vorbeugung des Entstehens schädlicher Umwelteinwirkungen (aus §§ 1 u. 3 BImSchG),
- Bewirtschaftung der Gewässer (oberirdische Gewässer, Grundwasser) derart, dass sie dem Wohl der Allgemeinheit und, damit im Einklang, dem Nutzen Einzelner dienen, dass vermeidbare Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen und der direkt von ihnen abhängigen Landökosysteme und Feuchtgebiete im Hinblick auf ihren Wasserhaushalt unterbleiben und dass insgesamt eine nachhaltige Entwicklung gewährleistet wird (aus: Grundsatz der Wasserwirtschaft, § 1a Wasserhaushaltsgesetz WHG). Belange des Allgemeinwohls sind in Bezug auf die Gewässer u.a., dass die Grundwasserneubildung nicht durch Versiegelung von Bodenflächen oder durch andere Beeinträchtigungen des Versickerungsvermögens des Bodens behindert wird, dass bei der Einbringung von Stoffen eine Verunreinigung der Gewässer oder eine sonstige nachteilige Veränderung der Gewässer-eigenschaften nicht erfolgt und dass Gewässer und die Uferbereiche für die Natur und das Landschaftsbild von erheblicher Bedeutung sind (aus Ziele der Wasserwirtschaft, § 3 Landeswassergesetz, LWaG),

- Verwertung von Abwasser, insbesondere Niederschlagswasser, auf den Grundstücken, auf denen es anfällt, wenn wasserwirtschaftliche und gesundheitliche Belange nicht entgegenstehen. Möglichst Versickerung von Niederschlagswasser (§ 39 LWaG),
- Gebot zur Vermeidung von Abfällen, insbesondere durch die Verminderung ihrer Menge und Schädlichkeit; stoffliche oder energetische Verwertung von vorhandenen Abfällen (aus Grundsätze der Kreislaufwirtschaft, § 4 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz); die Verwertung von Abfällen hat in der Regel Vorrang vor deren Beseitigung (aus § 5 KrW-/AbfG),
- Berücksichtigung der Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen, d.h. der Schutz, die Pflege und die wissenschaftliche Erforschung der Denkmale und das Hinwirken auf ihre sinnvolle Nutzung (aus: Aufgaben des Denkmalschutzes, § 1 Landes-Denkmalschutzgesetz, DSchG M-V).

3.2 Methodik der Umweltprüfung

3.2.1 Räumliche Abgrenzung

Die vorhabenbedingten Beeinträchtigungen sind innerhalb ihres Wirkraumes zu beurteilen. Als Wirkraum, in welchem detaillierte Betrachtungen durchgeführt wurden, ist unter Beachtung des Vorsorgeprinzips von dem Raum mit einem Radius von 1.000 m um den Schwerpunkt des Geltungsbereiches ausgegangen worden. Einzelne Wirkpfade (z.B. Ammoniak/Stickstoff) werden bei Bedarf auch über diesen Untersuchungsradius hinaus betrachtet.

3.2.2 Angewandte Untersuchungs- und Bewertungsmethoden

Die Eingriffsregelung erfolgt auf der Grundlage des § 12 des Gesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes – NatSchAG M-V - (in der zurzeit gültigen Fassung) unter Verwendung der methodischen Vorgaben der Neufassung zu den „Hinweisen zur Eingriffsregelung“ (LUNG 2018).

Darüber hinaus wurden die folgenden Bewertungsmaßstäbe beachtet:

- umweltbezogene Ziele der Raumordnung nach § 1 Abs. 4 BauGB;
- die Vorgaben des § 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB, nach dem Baupläne dazu beitragen sollen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, auch in Verantwortung für den allgemeinen Klimaschutz;
- die Bodenschutzklausel nach § 1a Abs. 2 BauGB;
- die Klimaschutzklausel nach § 1a Abs. 5 BauGB;
- die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung nach § 1a Abs. 3 BauGB;
- artenschutzrechtliche Belange im Sinne der §§ 44 und 45 des BNatSchG;

- die Erhaltungsziele und der Schutzzweck von Schutzgebietsausweisungen insbesondere der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung einschließlich der europäischen Vogel-schutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes nach § 1a Abs. 4 BauGB;

Nach § 1 Abs. 6 Baugesetzbuch sind bei der Aufstellung von Bebauungsplänen insbesondere die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu berücksichtigen. Mit der Realisierung des Bebauungsplanes Nr. 5 der Gemeinde Groß Miltzow sind keine erheblich nachteiligen ferngetragenen Emissionen verbunden.

4 Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes

4.1 Standort des Vorhabens

| | |
|-----------------------|------------------------------|
| Land: | Mecklenburg-Vorpommern |
| Landkreis: | Mecklenburgische Seenplatte |
| Gemarkung: | Klein Daberkow |
| Flur/Flurstücke: | Flur 1, Flurstück 3/1 |
| Gemeinden, Ortsteile: | Groß Miltzow, Klein Daberkow |

In der Umgebung des Vorhabens sind keine Nutzungen vorhanden, die Nutzungskonflikte von der Art der baulichen Nutzung her erwarten ließen, da das Umfeld ebenfalls von der Landwirtschaft geprägt ist.

4.2 Schutzgüter

4.2.1 Menschen, insbesondere menschliche Gesundheit

Die nächste Wohnbebauung liegt in einer Entfernung von etwa 370 m (IO 1) bzw. 590 (IO 2) m nördlich des Standortes (gemessen vom Außenrand der Anlage) in Form zweier Einzelhäuser im Außenbereich. Weitere Wohnbebauung findet sich in folgenden Entfernungen:

- Ortslage Klein Daberkow (IO 3) 500 m südlich
- Ortslage Voigtsdorf (IO 4) 1.300 m nordwestlich
- Voigtsdorf Ausbau (IO 5) 1.800 m nordöstlich
- Ausbau Voigtsdorf / Schönhausen (IO 6) 2.000 m nordöstlich

4.2.2 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Nach MEHL und THIELE (1995) gehört der betrachtete Raum Großlandschaftlich zur Landschaftszone der „Rückland der Seenplatte“ innerhalb der Landschaftseinheit „Oberes Tollensetal“, die das Kuppige Tollensegebiet mit Werder, das Tollensebecken mit Tollense- und Datzetal und

Die bebauten und befestigten Flächen im Plangeltungsbereich sind nur von sehr geringer ökologischer Bedeutung.

Innerhalb des Plangeltungsbereichs befinden sich drei geschützte Biotope:

MST13911 temporäres Kleingewässer mit Weidengebüsch (verbuscht) im östlichen Teil des Plangebiets; 0,3692 ha

MST13888 strukturreiche Hecke an der westlichen Grenze des Plangebiets; 0,5051 ha

MST13895 permanentes Kleingewässer mit Staudenflur im westlichen Bereich des Plangebiets; 0,1058 ha

Die geplanten Vorhaben mindern die verbleibenden Funktionen der Habitate im Plangebiet als Lebensraum insgesamt nicht wesentlich.

Fauna

Aus ornithologischer Sicht sind die Zentralbereiche der Plangebietsfläche und die angrenzenden Nutzflächen von geringer Bedeutung (Vorbelastung durch bestehende Nutzungen, Habitatausstattung).

Die offenen Ackerschläge, die linearen und flächigen Gehölzstrukturen des Offenlandes und die umliegenden Kleingewässer bieten aus avifaunistischer Sicht gute potentielle Lebensraummöglichkeiten im Untersuchungsraum.

Ausführungen zum potentiellen Bestand besonders und streng geschützter Arten sind im Artenschutzbeitrag (AFB – derzeit in Bearbeitung) enthalten.

Biologische Vielfalt

Die biologische Vielfalt bestimmt sich im Betrachtungsraum vor allem durch die Vielfalt der Lebensräume und der darin wildlebenden Pflanzen und Tiere. Insofern besteht ein unmittelbarer Zusammenhang zum Themenbereich Flora/Fauna mit den Arten und deren Lebensräumen. Die Beurteilung der biologischen Vielfalt erfolgt naturraumgebunden und hat die natürlichen Verhältnisse sowie Einflüsse des Menschen auf die Vielfalt an Standorten und Biotopen zu berücksichtigen.

Aktuell sind die Verhältnisse in dem bereits durch Bebauung mit landwirtschaftlichen Anlagen geprägten Bereich des Plangebietes mit Ruderalisierung und Nährstoffanreicherung durch eine artenarme, mit geringer bis mittlerer Abundanz auftretende Wildpflanzen- und Wildtierfauna gekennzeichnet. Im Umfeld, insbesondere in der halboffenen Landschaft mit kleinräumiger Strukturierung durch Gehölze, nimmt die Artenvielfalt zu.

4.2.3 Fläche und Boden

Die Oberflächenformen der Mecklenburgischen Landschaft sind pleistozänen Ursprungs; ihre Entstehung ist geprägt vom Wechsel der Kalt- und Warmzeiten (Glaziale und Interglaziale), von wechselnden Gletschervorstößen und Rückzugsphasen (Stadiale und Interstadiale).

Das gegenwärtige Landschaftsbild des Untersuchungsgebietes wurde durch diese pleistozänen Vereisungen geformt und ist durch seine Lage am Rande eines Ausläufers der Pommerschen

Haupttrandlage gekennzeichnet. Somit zeigt die Morphologie Endmoränencharakter. Das Relief des Rücklandes der Seenplatte lässt die Vorgänge im Pleistozän deutlich erkennen. Überwiegend sind wellige bis kuppige Grundmoränen und sehr bewegte Endmoränen vorzufinden.

In Bezug auf die Reliefausprägung stellt sich der Raum um den Vorhabensstandort als ein flach-kuppiges bis welliges, von NO nach SW ansteigendes Gelände dar, das zwischen ca. 85,0 m ü. HN und 112 m ü. HN liegt. Mehrere Kuppen zwischen 90,0 m ü. HN und 112,0 m ü. HN, kleinflächige, stauwasservernässte Senkenbereiche mit temporär bis permanent wasserführenden Kleingewässern tragen zur hohen Reliefdynamik des betrachteten Raumes bei.

Den Oberboden im Plangebiet bilden sickerwasserbestimmte Lehme und Tieflehme (Standorttyp – D5a). Im weiteren Umfeld dominieren stauwasser- und/ oder grundwasserbestimmte Lehme und Tieflehme (Standorttyp – D5b). Die Bodengesellschaften können hier unter Lehm-Parabraunerde mit Tieflehm- Braunstaugley und Lehm-Parabraunerde sowie Tieflehm-Braunstaugley und Amphigley- Böden zusammengefasst werden. Die vorherrschenden Böden auf lehmigem Substrat werden aus landwirtschaftlicher Sicht im Maßstab Mecklenburg - Vorpommerns als Böden mittlerer bis hoher Erträge eingeordnet.

4.2.4 Grund- und Oberflächenwasser

Grundwasser

Der Anlagenstandort befindet sich im Gewässereinzugsgebiet des Strasburger Mühlbachs. Zur Bestandserfassung und zur weiteren Beurteilung von Gefährdungen sowie vorhandener Vorbelastungen des Grundwassers wurden folgende Unterlagen herangezogen:

- Hydrogeologische Grundkarte - Quartäre Grundwasserleiter - GWL, Blatt 0509-1/2 Strasburg/Pasewalk M. 1:50.000 (Geologisches Landesamt M-V; 1984),
- Karte der Hydroisohypsen, Blatt 0509-1/2 Strasburg/Pasewalk M. 1:50.000 (Geologisches Landesamt M-V; 1984),
- Karte der Grundwassergefährdung, Blatt 0509-1/2 Strasburg/Pasewalk 1:50.000 (Geologisches Landesamt M-V; 1984).

Die im Bereich des Plangebiets angetroffenen Geschiebemergelschichtungen (D5a) bilden einen oberflächlich anstehenden Grundwasserstauer, dessen Anteil bindiger Bildungen an der Versickerungszone > 60 % beträgt. Der Flurabstand des obersten bedeckten und teilweise gespannten Grundwasserleiters beträgt in diesem Bereich mehr als 25 m. Damit ist das Grundwasser gegenüber flächenhaft eindringenden Schadstoffen geschützt (Gefährdungsklasse C).

Auch im Weiteren Anlagenumfeld dominieren die Geschiebemergelschichtungen (D5b) mit dem Schutz gegenüber flächenhaft eindringenden Schadstoffen (Gefährdungsklasse C).

Das Untersuchungsgebiet besitzt keine nutzbare Grundwasserführung über den 1. Grundwasserleiter.

Für die generelle Grundwasserfließrichtung gibt das genannte Kartenmaterial einen Abfluss in Richtung Südwesten an.

Oberflächenwasser

Im UR sind temporär sowie permanent wasserführende Kleingewässer vorhanden. Diese sind in der Regel sehr flach, woraus sich teilweise die periodische Wasserführung ergibt (naturnahe Tümpel). Bei den vorhandenen Weihern mit ständiger Wasserführung ist eine Wasservegetation ausgeprägt. Die Kleingewässer befinden sich vor allem in Senken über Lehmlandstandorten und werden durch Oberflächenwasser (Niederschläge, Zufluss aus Randbereichen) gespeist.

Auch innerhalb des Plangebiets befinden sich zwei dieser Kleingewässer. Sie liegen jedoch außerhalb der Baugrenzen des Sonstigen Sondergebiets.

Ein Eintrag von Schadstoffen in die umliegenden wasserführenden Fließ- und Standgewässer ist aufgrund der jeweiligen bautechnischen Ausführungen und Vorkehrungen selbst bei Havariefällen weitgehend ausgeschlossen. Die mit dem Grabensystem verbundenen Fließgewässer, der See, die Kleingewässer und die Feuchtbiotope im Umfeld sind sowohl als Biotope als auch als Gewässer nach derzeitigem Ermessen keinen erheblichen nachteiligen Beeinträchtigungen in Auswirkung der Planvorhaben ausgesetzt.

4.2.5 Klima und Luft

In dem Klimagebiet des ostmecklenburgischen Kleinsee- und Hügellandes führt das Relief zur Entstehung von speziellen Ausprägungen des Mesoklimas. Die allgemeine Zunahme des kontinentalen Einflusses von West nach Ost wird hier bezüglich der Niederschläge durch Luv-Lee-Effekte und durch Temperaturunterschiede zwischen tiefer und höher gelegenen Gebieten modifiziert. So weisen die höher gelegenen Endmoränenzüge in allen Monaten niedrigere Temperaturen auf.

Im langjährigen Mittel sind Niederschläge von ca. 650 mm gegeben.

Die großräumige Luftdruckverteilung bestimmt die vorherrschende Richtung des Höhenwindes in einer Region. Im Jahresmittel ergeben sich hieraus für Norddeutschland häufige südsüdwestliche bis westliche Windrichtungen.

Über freiem, unbebautem Gelände in der Umgebung des Standortes wird in windschwachen, wolkenarmen Nächten bodennah Kaltluft gebildet. Auf geneigten Freiflächen mit einem Gefälle von mindestens etwa 1 ° kann sich die Kaltluft hangabwärts in Form eines Kaltluftflusses in Bewegung setzen. In der nahen Umgebung des Plangebiets treten Geländeneigungen über 1 ° (bis zu 4 °) auf. Die sich bei windschwachen Strahlungswetterlagen bildende Kaltluft könnte sich in Richtung Osten/Nordosten bewegen und sich im Bereich der dem Planungsort nächstgelegenen minimalen Geländehöhe (Acker- und Grünlandniederungsbereiche ca. 400 m östlich des Plangebiets) sammeln. Wohnbebauung ist hiervon nicht betroffen.

4.2.6 Landschaft

Vielfalt und Eigenart des Landschaftsraumes, seine Naturnähe bzw. der Grad der kulturgeschichtlichen Überprägung sowie die Schönheit der Landschaft sind die Kriterien zur Beurteilung des Landschaftsbildwertes.

Das Planungsgebiet selbst weist gegenwärtig keine hervorgehobenen landschaftsbildgebundenen Funktionen bzw. eine besondere Bedeutung für die Naherholung auf.

Der Landschaftsraum (Ackerlandschaft südlich der Brohmer Berge) unmittelbar um das Plangebiet ist aus landschaftsästhetischer Sicht lediglich von geringer bis mittlerer Bedeutung, nimmt jedoch in Richtung Südwesten zu (mittlere bis hohe Bedeutung). Potentialgebende Elemente stellen die Baumhecke entlang der Verbindungsstraße Klein Daberkow – Voigtsdorf sowie kleinere Heckenstrukturen westlich der Ortslage Klein Daberkow dar.

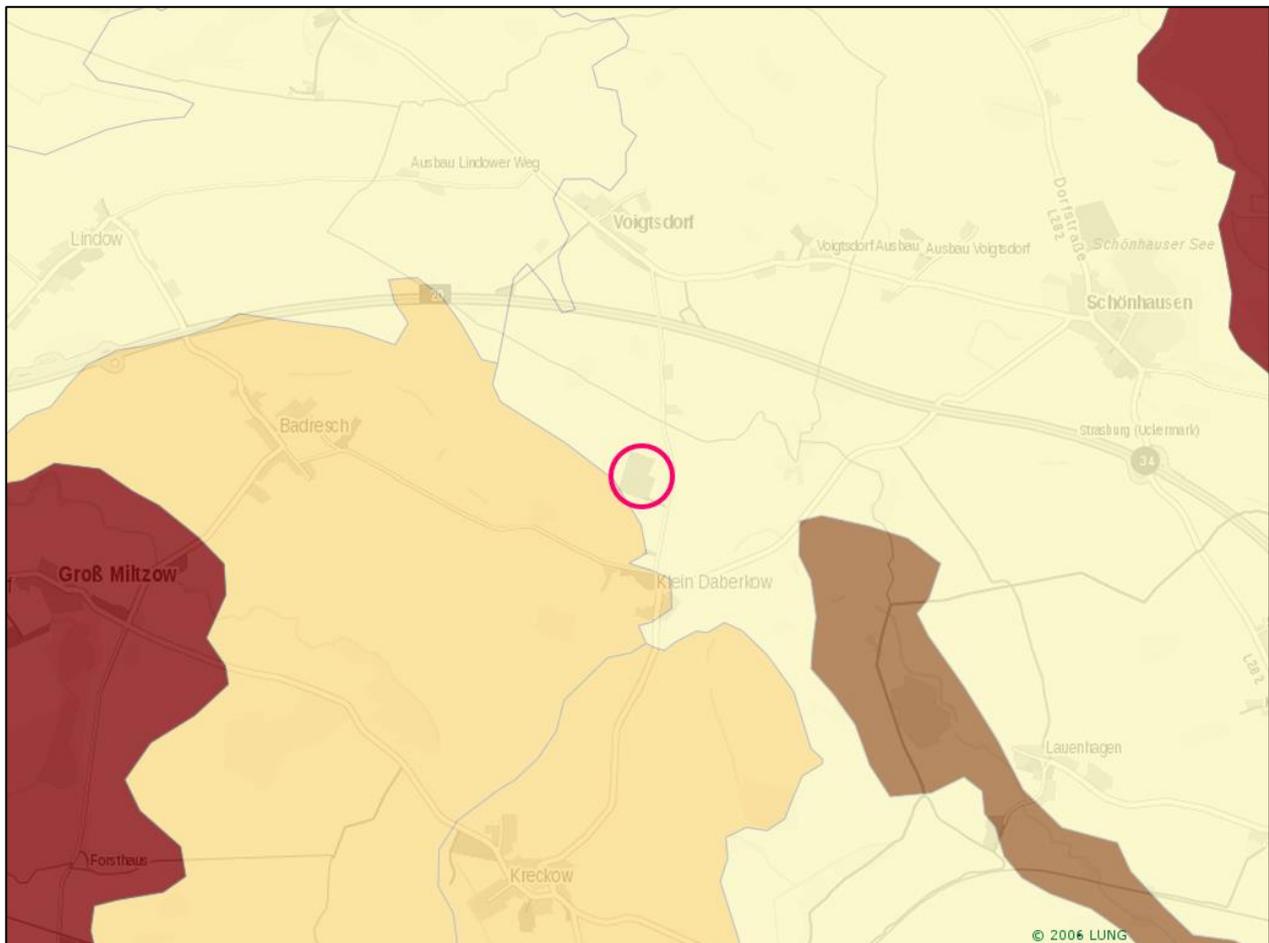


Abb. 2: Bewertung Landschaftsbildräume gemäß LABL

(Quelle: <https://www.umweltkarten.mv-regierung.de/atlas/script/index.php>)

Auch der landschaftliche Freiraum wird gemäß LABL sowohl hinsichtlich seiner Funktion als auch hinsichtlich seiner Größe mit der Stufe 2 (mittel) bewertet.

4.2.7 Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Denkmale sind gemäß DSchG M-V Sachen, Mehrheiten von Sachen und Teile von Sachen, an deren Erhaltung und Nutzung ein öffentliches Interesse besteht, wenn die Sachen bedeutend für die Geschichte des Menschen, für Städte und Siedlung oder für die Entwicklung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen sind und für die Erhaltung und Nutzung künstlerische, wissenschaftliche, geschichtliche, volkskundliche oder städtebauliche Gründe vorliegen (§ 2 Abs. 1 DSchG M-V). Gemäß § 1 Abs. 3 DSchG M-V sind daher bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege zu berücksichtigen.

Objekte des kulturellen Erbes und zu beachtende Sachgüter sind von der Planung nicht betroffen.

Das Vorkommen von archäologisch bedeutsamen Bodendenkmälern im Plangebiet ist grundsätzlich nicht auszuschließen.

4.2.8 Vorbelastungen

Eine generelle Vorbelastung der Landschaftspotentiale Boden, Klima, Wasser und Flora/Fauna ist durch anthropogene Beeinflussung gegeben. In erster Linie betrifft das die landwirtschaftliche Nutzung (intensive Bewirtschaftung, bestehender Betriebsstandort mit Tierhaltungsanlage) als auch die von den Straßenverkehrseinrichtungen ausgehenden Belastungen.

Das Erscheinungsbild der ursprünglichen Naturlandschaft hat sich durch die anthropogene Einflussnahme deutlich gewandelt. Auf den Ackerflächen erfolgt eine Bewirtschaftung oft auf intensive Weise, wodurch die naturräumliche Vielfalt verringert wurde. Vernetzende, landschaftstrukturierende Einzelgehölze, Gehölzgruppen und Hecken sind stellenweise verloren gegangen, was neben einer Verringerung des Landschaftsbildwertes auch zu einer Verminderung der Artenbreite führte.

Durch Straßenverkehr werden Vorbelastungen in Form von Lärm und Abgasen hervorgerufen.

Die Vorbelastung des Raumes über den Luftpfad ist aktuell aufgrund der vergleichsweise untergeordneten Industrie- und Gewerbedichte am Standort gering.

Eine gewisse, für den ländlichen Raum typische Grundbelastung geht auch von der atmosphärischen Stoffbelastung sowie von temporären Lärm-, Geruchs- und Staubemissionen (der Landwirtschaft) aus. Bei der differenzierten Betrachtung der örtlichen Verhältnisse sind lokal bedeutende Emissionsquellen, die sich auf die Lebensqualität besonders auswirken, einzubeziehen (hier die plangegenständliche Tierhaltungsanlage selbst).

Mit den vorgesehenen Erweiterungen und zusätzlichen Bebauungen im Plangebiet, die teilweise Maßnahmen zur Minimierung darstellen (z.B. Optimierung der Futterbereitstellung), kommt es nach derzeitigem Ermessen zu keinen Überschreitungen von verordnungsdefinierten Grenz- und Schwellenwerten (hinsichtlich von Immissionen). Eine detaillierte Prüfung erfolgt im jeweiligen immissionsschutzfachlichen Genehmigungsverfahren (untersetzt durch Prognosen und Ausbreitungsrechnungen).

4.2.9 Wechselwirkungen

Die Betrachtung von Wirkungsgefügen im Naturhaushalt soll noch mehr als die schutzgutbezogene Betrachtung die Auswirkungen menschlicher Tätigkeit auf die Naturprozesse verdeutlichen.

Wirkungsgefüge können sehr umfassend und vielfältig sein, so dass sich die Beschreibung auf die örtlich wesentlichen Sachverhalte beschränken muss. Durch die Vorbelastungen und die Geringfügigkeit der von den geplanten Bauvorhaben ausgehenden Wirkungen ist keine wesentliche Veränderung des Wirkungsgefüges einzustellen.

4.3 Gebiete von besonderer Bedeutung im Umfeld des Plangebiets

4.3.1 Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung

Ausgewiesene bzw. zur Ausweisung vorgesehene FFH- bzw. Vogelschutzgebiete (gemäß den Richtlinien 79/409/EWG und 92/43/EWG) befinden sich nicht direkt am Vorhabenstandort und

auch nicht im Beurteilungsgebiet. Nördlich der geplanten Anlage in ca. 3.000 m Entfernung beginnt das FFH-Gebiet DE 2448-302 „Wald- und Kleingewässerlandschaft Brohmer Berge“.

Weitere nächstgelegene FFH-Gebiete liegen mit mehr als 4 km Entfernung weit außerhalb des Wirkungsbereiches der geplanten Anlagen.

Nächstgelegene Europäische Vogelschutzgebiete befinden sich mehr als 3,7 km entfernt.

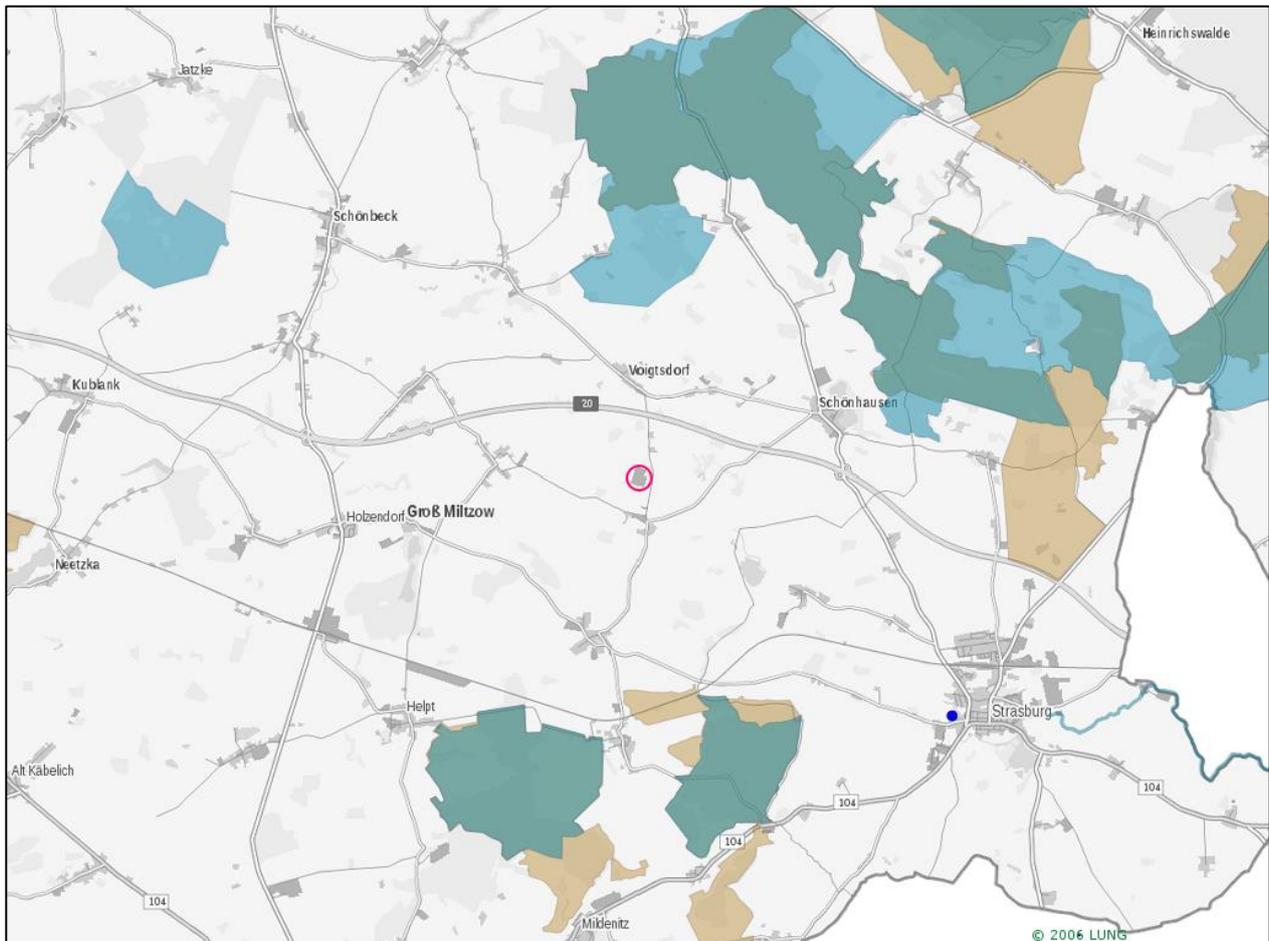


Abb. 3: FFH (blau) und SPA (braun) Gebiete in der Umgebung des Plangebiets

4.3.2 Naturschutzgebiete

Das nächstgelegene Naturschutzgebiet Nr. 274 „Lauenhagener See“ befindet sich ca. 1.300 m südöstlich des Vorhabenstandortes. Weitere Naturschutzgebiete sind über 4 km entfernt.

4.3.3 Landschaftsschutz- und Naturparkgebiete

Nördlich der Anlage, in ca. 2,5 km Entfernung befindet sich das Landschaftsschutzgebiet Nr. 30 „Brohmer Berge“.

Das nächstgelegene Naturparkgebiet „Am Stettiner Haff“ befindet sich nordöstlich in ca. 2,4 km Entfernung“.

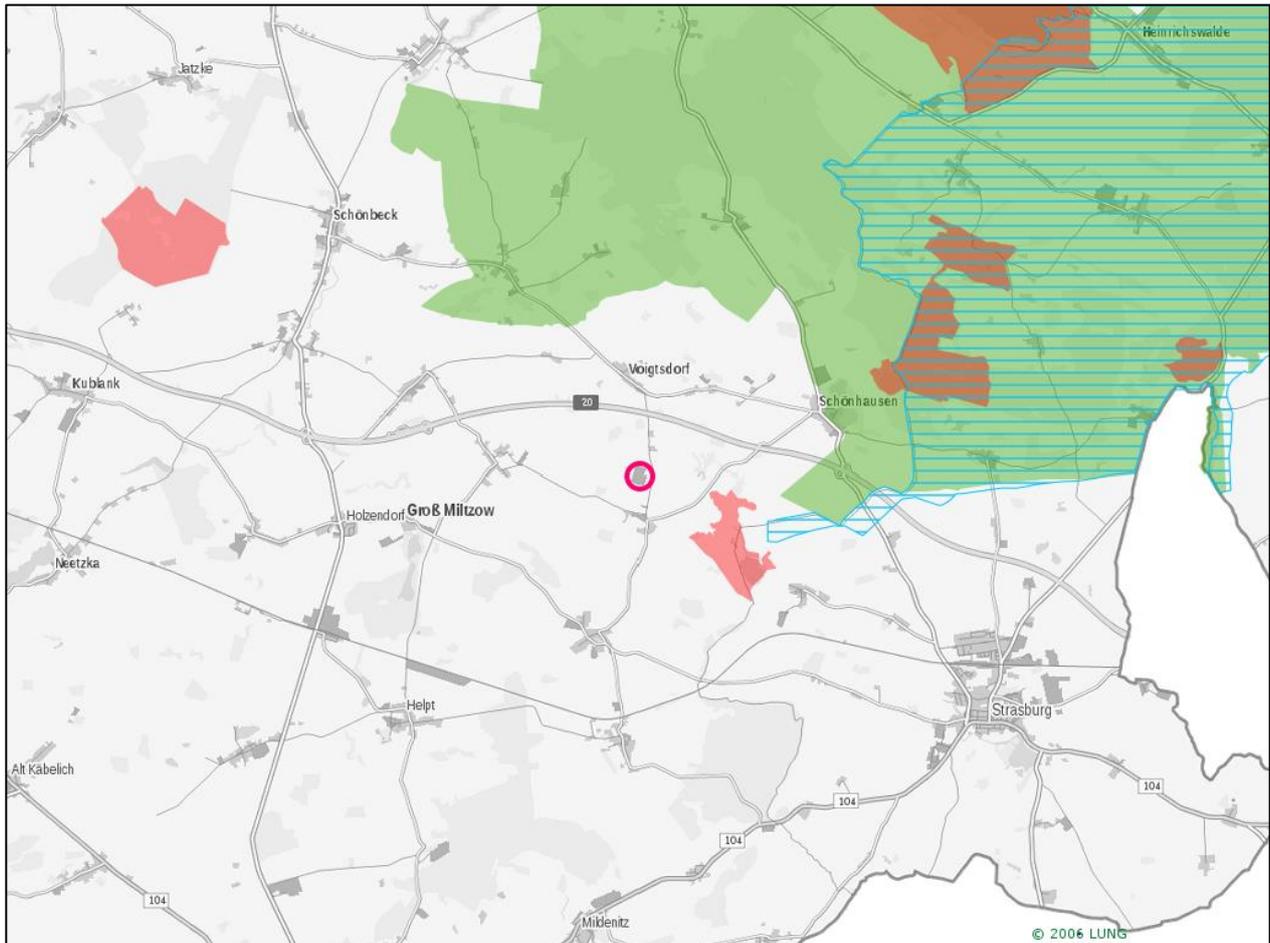


Abb. 4: Landschaftsschutzgebiete (grün), Naturschutzgebiete (rot) und Naturpark (hellblau schraffiert) in der Umgebung des Plangebiets

5 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

5.1 Bau- und anlagebedingte Auswirkungen

5.1.1 Störungen während der Bauphase

Durch das Abschieben des Oberbodens und das Freimachen des Baufelds wird der natürlich gewachsene Boden gestört. Abgesehen von den Flächen, die dauerhaft durch Gebäude versiegelt werden, ist dieser Eingriff jedoch nur temporär.

Während der Baumaßnahmen kann es kurzfristig zu Geräuschspitzen kommen. Auch diese sind jedoch von kurzer Dauer und beschränken sich im Regelfall auf die Tageszeit.

5.1.2 Landschaftsbild

Mit der Umsetzung des B-Plans gehen Veränderungen des Landschaftsbildes einher. Hervorzuheben sind hier in erster Linie die Futtersilos, die eine Höhe von bis zu 23,70 m aufweisen. Grundsätzlich ist das Plangebiet durch die vorhandenen acht Stallgebäude mit ihren Lüfterbauwerken mit einer Höhe von über 14 m bereits vorbelastet.

Mit den geplanten zusätzlichen Baumaßnahmen werden überwiegend bereits baulich genutzte Flächen beansprucht. Großflächige unzerschnittene Räume sind davon nicht betroffen, so dass mit der Standortwahl dieser Beeinträchtigungsfaktor auf ein Minimum reduziert wurde.

5.2 Nutzung natürlicher Ressourcen

5.2.1 Boden / Fläche

Versiegelungen sowie Verdichtungen und Bodenumlagerungen führen zu Einschränkungen von Funktionen und Leistungsfähigkeit des Bodens. Der Boden als potentieller Pflanzenstandort geht verloren. Mit der Bauleitplanung werden zusätzliche Flächenneuversiegelungen vorbereitet. Bei der festgesetzten Grundflächenzahl von 0,8 wäre eine zusätzliche Bebauung (über den bereits vorhandenen Bestand hinaus) in einem Flächenumfang von ca. *XXX m²* möglich.

5.2.2 Wasser

Durch die Versiegelung zusätzlicher Flächen ergeben sich auch Veränderungen des Wasserhaushaltes. Grundsätzlich ist der Boden am Standort kaum versickerungsfähig, so dass Starkregenereignisse auch auf den unbebauten Flächen in der Umgebung zu einem erheblichen Oberflächenabfluss führen. Der Geländeneigung folgend, entwässert die Fläche aktuell im Wesentlichen in das im östlichen Planbereich liegende temporäre Kleingewässer. Die bereits bestehende Hähnchenmastanlage sowie die vorhandenen Nebengebäude sind über Entwässerungsleitungen an ein Regerückhaltebecken mit vorgelagertem Sandfang angeschlossen. Von diesem Regerückhaltebecken gelangt das Regewasser über einen Drosselablauf (bzw. bei Starkregenereignissen auch über einen großflächigen Überlauf) in das Kleingewässer.

Endgültiges Entwässerungskonzept noch in Planung

5.2.3 Flora / Fauna

Die Konfliktanalyse erfolgt innerhalb des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages (AFB – derzeit in Bearbeitung).

5.3 Emissionen und Immissionen

5.3.1 Geruch

Von der innerhalb des Plangeltungsbereichs liegenden Hähnchenmastanlage gehen Geruchsemissionen aus. Diese wurden bereits innerhalb des Genehmigungsverfahrens gemäß § 4 BImSchG bewertet. Die ursprüngliche Immissionsprognose sowie alle darauf aufbauenden Nachträge sind im Kapitel 11 (umweltbezogene Informationen) beigefügt. Im Ergebnis der Immissionsprognose wurde festgestellt, dass an keinem der umliegenden Immissionsorte erhebliche Beeinträchtigungen aus der Hähnchenmastanlage auftreten.

Die im Zuge des B-Plan-Verfahrens zusätzlich geplanten Bauvorhaben verursachen keine relevanten Geruchsemissionen, so dass die Aussagen der Geruchsimmisionsprognose ihre Gültigkeit behalten.

5.3.2 Ammoniak/Stickstoff

Ammoniak- und Stickstoffemissionen gehen ebenfalls ausschließlich von der bereits bestehenden Hähnchenmastanlage aus. Auch hierzu wurde im Rahmen des BImSch-Genehmigungsverfahrens eine entsprechende Immissionsprognose eingereicht, die gemeinsam mit dem zugehörigen Nachtrag unter Kapitel 11 enthalten ist. Im Ergebnis der Prognose wurde festgestellt, dass eine Beeinträchtigung umliegender Biotope durch erhöhte Ammoniakkonzentrationen bzw. durch Stickstoffdeposition auszuschließen ist.

Im Jahr 2015 wurde die Thematik der Stickstoffdeposition auch noch einmal auf die umliegenden FFH-Gebiete ausgeweitet (siehe FFH-Vorprüfung, ebenfalls unter 11). Auch hier konnte eine Beeinträchtigung ausgeschlossen werden.

5.3.3 Staub

Zur Bewertung der Staubemissionen der Hähnchenmastanlage liegt ein entsprechendes Gutachten aus Genehmigungsverfahren (2010) vor. Dies ist unter Kapitel 11 enthalten. Fazit des Gutachtens ist, dass die Hähnchenmastanlage an den nächsten Wohnhäusern Staubimmissionen deutlich unterhalb der Irrelevanzschwelle gemäß TA Luft verursacht. Eine erhebliche Beeinträchtigung ist somit sicher auszuschließen.

Aus dem Betrieb der neu geplanten Futtermischanlage mit vorgelagertem Getreidelager können zusätzliche Staubemissionen resultieren. Hier ist insbesondere das Abkippen des Getreides etc. über der Schüttgasse zu nennen. Diese Staubemissionen sind jedoch lokal begrenzt und können durch geeignete Technik an den Transportfahrzeugen noch weiter minimiert werden. Innerhalb des Getreidelagers und der Futtermischanlage verlaufen die Prozesse im geschlossenen System, so dass hier keine nennenswerten Staubemissionen auftreten.

5.3.4 Schall

Zur Bewertung der von dem Plangebiet ausgehenden Schallimmissionen wurde eine entsprechende Immissionsprognose erstellt. Diese ist unter Kapitel 11 enthalten.

Auszug aus der Schallimmissionsprognose (AQU, 17.10.2019):

„Unter der Voraussetzung, dass die der Prognose zugrunde liegenden schalltechnischen Kennwerte eingehalten werden, kommt die durchgeführte Schallimmissionsprognose zu folgendem Ergebnis:

Die Immissionsrichtwerte der TA Lärm /1/ Nr. 6.1 werden an allen untersuchten Immissionsorten während des Normalbetriebs der Anlage zum Halten von Masthähnchen im Beurteilungszeitraum Tag als auch in der Nacht um 9 dB(A) und mehr und im Beurteilungszeitraum Nacht um 1 dB(A) und mehr unterschritten.

Die vor allem durch Verladungs- und Transportprozesse bestimmten Spitzenpegel der Zusatzbelastung liegen an allen maßgeblichen Immissionsorten unter den zulässigen Spitzenpegeln.

Im Beurteilungszeitraum Tag befinden sich die Immissionsorte IO1 bis IO3 außerhalb des Einwirkungsbereichs der geplanten Anlage zum Halten von Masthähnchen am Standort Klein Daberkow im Sinne Nr. 2.2 der TA Lärm /1/. Am Immissionsort IO4 kann die Zusatzbelastung durch die gegenständliche Anlage zum Halten von Masthähnchen auch nach der geplanten Änderung als irrelevant betrachtet werden. Eine weiterführende Betrachtung einer möglicherweise vorhandenen schalltechnischen Vorbelastung durch Anlagen, für die die TA Lärm /1/ gilt, ist gemäß TA Lärm /1/ nicht erforderlich.

Im Beurteilungszeitraum Nacht kann die Zusatzbelastung durch die gegenständliche Anlage zum Halten von Masthähnchen nach der geplanten Änderung an den Immissionsorten IO1 und IO2 als irrelevant betrachtet werden. Somit ist hier eine möglicherweise vorhandene schalltechnische Vorbelastung durch Anlagen, für die die TA Lärm /1/ gilt, nicht zu berücksichtigen. An den Immissionsorten IO3 und IO4 hingegen muss die Zusatzbelastung durch die gegenständliche Anlage zum Halten von Masthähnchen nach der geplanten Änderung als relevant betrachtet werden. Eine relevante schalltechnische Vorbelastung durch Anlagen, für die die TA Lärm /1/ gilt, existiert am Vorhabenstandort nicht. Somit ist die ermittelte Zusatzbelastung gleich der am Vorhabenstandort einwirkenden Gesamtbelastung.

Eine erhebliche Belästigung durch tieffrequente Geräusche kann ausgeschlossen werden, da weder von den zum Einsatz kommenden Aggregaten noch von den ausgeführten Arbeiten tieffrequente Geräusche emittiert werden.

Unter diesen Bedingungen kann davon ausgegangen werden, dass von den untersuchten Anlagen zum Halten von Masthähnchen am Standort Klein Daberkow auch nach der geplanten Änderung keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche hervorgerufen werden.“

5.4 Abfallerzeugung, -beseitigung und -verwertung

Abfälle zur Beseitigung und zur Verwertung werden ordnungsgemäß behandelt. Hierunter fallen in der betrachteten Anlage im Wesentlichen

- Gewerbeabfälle sowie
- Kadaver aus der Hähnchenmasthanlage (gesetzlich vorgeschriebene Andienung an TKBA SecAnim Malchin)

Der in der bereits vorhandenen Hähnchenmasthanlage anfallende Mist zählt nicht als Abfall im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes. Dennoch ist seine ordnungsgemäße Verwertung sicherzustellen. Dies wird durch entsprechende Abnahmeverträge mit umliegenden Landwirtschaftsbetrieben gewährleistet.

5.5 Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt

5.5.1 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Die Anforderungen an den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Zusammenhang mit dem Betrieb der Hähnchenmasthanlage sind bereits im Zusammenhang mit dem Genehmigungsverfahren gemäß BImSchG formuliert worden. Sie beziehen sich im Wesentlichen auf den Umgang mit Hähnchenmist und Reinigungs-/desinfektionsmitteln. Durch die im Plangeltungsbereich geplanten Baumaßnahmen ergeben sich keine Änderungen. Bei bestimmungsgemäßem Betrieb sind auch in dieser Hinsicht keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.

5.5.2 Brand-/Explosionsschutz

Noch zu ergänzen

5.5.3 Möglicherweise vorhandene Bodendenkmale

Noch zu ergänzen

5.6 Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete

Nicht bekannt.

5.7 Auswirkungen auf das Klima

Das Vorhaben bewirkt eine deutliche Einsparung von verkehrsbedingten CO₂-Emissionen. Aktuell wird das Futter nahezu vollständig von einem Futtermittelwerk im nördlichen Brandenburg angefahren. Hierzu sind etwa 520 Lkw notwendig. Die Futtermenge an sich wird sich auch zukünftig nicht verringern, jedoch sollen die notwendigen Rohkomponenten (Getreide und Mais) direkt von den umliegenden Landwirten zugekauft und in den eigenen Silos eingelagert werden. Hierdurch reduziert sich der Fahrtaufwand und damit verbunden auch das CO₂-Emissionspotential deutlich.

5.8 Zusammenfassung der Umweltauswirkungen

Noch zu ergänzen

Bewertung der Umweltauswirkungen

In Tab. 1 sind wesentliche Wirkungen, die vom Planvorhaben hervorgerufen werden können, aufgeführt.

Eine schutzgutbezogene Übersicht über die Schwere der zu erwartenden Auswirkungen wird in Tab. 2 dargestellt. Die potentiellen Auswirkungen werden dabei anhand der beschriebenen Naturraumausstattung und der vom Plangebiet ausgehenden Wirkungen beurteilt.

| Vorhabenbestandteile | Wirkungen – nicht gegeben X relevant | | | | | | | | | | | | |
|--|---|---|---|---|---|---|---|---|---|----|----|----|----|
| | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | 11 | 12 | 13 |
| Zulässige Erweiterungen und Bebauungen im Plangebiet, einschl. aller Neben- und Versorgungseinrichtungen | | | | | | | | | | | | | |
| Zuwegung, Verkehr | | | | | | | | | | | | | |

Tab. 1: Vorhabenbestandteile und Wirkungen

- 1 Segmentierung (landschaftlicher) Freiräume
- 2 Vegetationsveränderung oder -beseitigung
- 3 Zerschneidung von Biotopstrukturen
- 4 Zerschneidungseffekte (Faunen)
- 5 Beeinflussung des Grundwasserhaushaltes
- 6 Offenlegung von Grundwasser
- 7 Beseitigung von Oberflächengewässern
- 8 Veränderung der Gewässermorphologie
- 9 Veränderung von Wasserständen und Fließverhalten
- 10 Fernwirkungen durch Emissionen/Immissionen
- 11 Bodenabtrag/ Bodenverdichtung
- 12 Bodenversiegelung
- 13 Veränderung des Landschaftsbildes

| 2. Standort des Vorhabens | | 1. Merkmale des Vorhabens | | |
|--|---|---------------------------|--------------------|-----------------------|
| | | Anlagenbetrieb | | |
| | | Zusätzliche Bebauung | Nebeneinrichtungen | Transport und Verkehr |
| Nutzungskriterien | Siedlung | | | |
| | Erholung | | | |
| | landwirtschaftl. Nutzung | | | |
| | forstwirtschaftl. Nutzung | | | |
| | Fischereiwirtsch. Nutzung | | | |
| | sonstige Nutzungen | | | |
| | Verkehr | | | |
| | Ver- und Entsorgung | | | |
| | Kultur- u. Sachgüter | | | |
| Qualitätskriterien | Fläche | | | |
| | Boden | | | |
| | Oberflächenwasser | | | |
| | Grundwasser | | | |
| | Klima | | | |
| | Luft | | | |
| | Pflanzen Tiere | Ökologi- sche Vielfalt | | |
| | Landschaft/Landschaftsbild | | | |
| Schutzkriterien | FFH-Gebiete | | | |
| | EU-Vogelschutzgebiete | | | |
| | NSG | | | |
| | Nationalparke | | | |
| | NP, BSR und LSG | | | |
| | geschützte Biotope | | | |
| | Wasserschutzgebiete | | | |
| | Gebiete mit Qualitäts- normüberschreitung | | | |
| | Zentrale Orte und Sied- lungsschwerpunkte | | | |
| | Gebiete des Denkmal- schutzes, archäol. bedeutsame Landschaften | | | |
| 3. Merkmale der möglichen Auswirkungen | | | | |
| 0 | keine Beziehung | | | |
| 1 | eine Beziehung besteht, erhebliche nachteilige Beeinträchtigungen sind (unter Beachtung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen) nicht zu erwarten | | | |
| 2 | eine Beziehung besteht, die trotz Vermeidung/Verminderung erheblich nachteilig sein kann, Auswirkung jedoch kompensierbar (reversibel) | | | |
| 3 | überschlägig umweltunverträgliche Beziehung, die einen vertiefenden Untersuchungsaufwand und/oder Verfahrens- oder Vorhabenalternativen (anderweitige Lösungsmöglichkeiten) erfordert | | | |
| 4 | umwelt <u>un</u> verträgliche Beziehung, die das Vorhaben (Projekt) von vornherein verbietet | | | |

Tab. 2: Beziehungen des Vorhabens zu den Schutzgütern

6 Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich von erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen

6.1 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Allgemein

Die folgenden Maßnahmen zur Eingriffsminimierung sind bereits bei der Standortwahl berücksichtigt worden:

- Standortwahl auf bereits anthropogen überprägten Betriebsflächen der bestehenden Hähnchenmastanlage, ohne Beanspruchung eines landschaftlichen Freiraumes,
- Reduzierung der Flächenversiegelung durch die Wahl kleinstmöglicher Baumaße.

Technische Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung erfolgen insbesondere mit dem Ziel der Emissions- bzw. Immissionsminderung. Hierzu zählt insbesondere der Ersatz von 16 Futtersilos (je 40 t), die aktuell noch regelmäßig per Lkw-Gebläse befüllt werden müssen und die zukünftig durch eine zentrale Hochsilanlage mit schallreduzierter Befülltechnik ersetzt werden.

Die potentiellen Auswirkungen des Anlagenbetriebs allgemein werden auch unter Beachtung der nachfolgend genannten Maßnahmen verringert:

- Sauberkeit und Ordnung in den Anlagen,
- Abwicklung des Anlagenverkehrs im Wesentlichen tagsüber (6.00 bis 22.00 Uhr) und unter Vermeidung von Sonn- und Feiertagen (Ausnahme: Tierverladung wie gehabt auch in den Nachtstunden).

Weitere Schutzmaßnahmen dienen z.B. der Bewahrung von Vegetationsbeständen, Biotopflächen und der Oberbodensicherung etc.

Um die Eingriffsfolgen zu minimieren, sind folgende Schutzmaßnahmen von Bedeutung:

- Vermeidung von gewässerschädigenden Einleitungen, sachgerechter Umgang mit wassergefährdenden Stoffen,
- Einhaltung der DIN 18300 bei der Durchführung von Erdarbeiten. Dies betrifft insbesondere den Umgang mit Oberboden (auch DIN 18915). Zwischengelagerter Oberboden soll nicht mit Leguminosen eingesät werden, um den Boden nicht zusätzlich mit Nährstoffen anzureichern.
- Beim Abschieben des Oberbodens ist darauf zu achten, dass dies systematisch geschieht, so dass der noch nicht abgeschobene Boden möglichst wenig befahren wird (Verdichtungsgefahr).
- Die Boden- und Erdarbeiten sind nach Möglichkeit am Ende des Sommers/ Herbstanfangs durchgeführt werden, weil dann die Böden i.d.R. die niedrigsten Wassergehalte haben und damit die Verdichtungsgefahr am geringsten ist.

- Unnötige Beschädigungen der Vegetation während der Bauphase werden bei Anwendung der Vorschriften über den Schutz von Vegetation (DIN 18920; RAS, Teil: Landschaftsgestaltung, Abschnitt 4) verhindert. Die Wurzelbereiche der Gehölzpflanzungen nördlich der Zuwegung sollen nicht mit schweren Maschinen befahren oder als Lagerflächen etc. genutzt werden, um Bodenverdichtungen oder mechanische Beschädigungen der Gehölze zu vermeiden.

Maßnahmen des Artenschutzes

Vermeidungsmaßnahmen (V_{AFB}) zur Verhinderung von Zugriffstatbeständen gem. § 44 BNatSchG werden im Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung (AFB – derzeit in Bearbeitung) festgesetzt.

6.2 Unvermeidbare erheblich nachteilige Auswirkungen, Eingriffstatbestände

Trotz der aufgeführten Minimierungsmaßnahmen lassen sich nicht alle Eingriffsfolgen vermeiden. Diese unvermeidbaren Beeinträchtigungen im Sinne eines Eingriffs müssen durch naturschutz- und landschaftspflegebezogene Maßnahmen ausgeglichen oder ersetzt werden.

Ausgeglichen sind nach § 15 BNatSchG Eingriffe deren beeinträchtigte Funktion(en) in gleichartiger Weise wiederhergestellt ist. Wird die Kompensation in dem betroffenen Naturraum in Art und Umfang gleichwertig vorgenommen, gilt der Eingriff als ersetzt.

Das veränderte Landschaftsbild gilt als ausgeglichen, wenn ein Zustand erreicht wird, der es in gleichartiger Weise ohne Preisgabe wesentlicher Faktoren des optischen Beziehungsgefüges landschaftsgerecht wiederhergestellt bzw. neugestaltet. Ersetzt werden können die Beeinträchtigungen im Zuge einer gleichwertigen Neugestaltung des betroffenen Landschaftsraumes.

Dies betrifft in erster Linie die Wiederherstellbarkeit bzw. die Wiederherstelldauer von betroffenen Biotoptypen. So ist die Zerstörung eines Biotoptyps mit einer kurzen Entwicklungsdauer ein ausgleich- bzw. ersetzbarer Eingriff. Vor diesem Hintergrund werden die oben beschriebenen Eingriffe aufgrund der Überprägung von Flächen (in der Regel Biotope der Wertstufe 0 bis II) mit einer geringen Entwicklungsdauer als kompensierbar eingestuft.

Die Kompensationsmaßnahmen sind im jeweilig erforderlichen Zeitraum zu unterhalten und rechtlich zu sichern, um ökologisch und ästhetisch voll funktionsfähige Flächennutzungen zu gewährleisten.

Die Eingriffsregelung im Sinne der §§ 14 und 15 BNatSchG bzw. 12 NatSchAG M-V mit Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung erfolgt auf der Grundlage der für den Plangeltungsbereich durchgeführten Biotopkartierung (sh. Anhang – Begehungsbericht – derzeit in Bearbeitung).

*Auch nach Realisierung der o.g. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen bleiben unvermeidbare **erheblich nachteilige** Beeinträchtigungen der Umwelt bestehen. Dazu zählen:*

- *Verlust bzw. Veränderung der belebten Bodenstruktur auf ca. XXX m² Fläche - bei vollständiger Ausnutzung der maximal möglichen Bebauung gemäß der GRZ von 0,8,*
- *Veränderungen des Landschaftsbildes.*

6.3 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Noch zu ergänzen

Pflege und Entwicklung

Noch zu ergänzen

Zeitplan zur Durchführung der Kompensationsmaßnahmen

Die beschriebenen Pflanzmaßnahmen sind bis spätestens Ende der zweiten Vegetationsperiode auszuführen, die der Rechtskraft des Bebauungsplanes folgt.

Die Kompensationsmaßnahmen sind im jeweilig erforderlichen Zeitraum zu unterhalten und rechtlich zu sichern, um ökologisch und ästhetisch voll funktionsfähige Flächennutzungen hervorzu-
bringen.

Flächen für Kompensationsmaßnahmen sowie die Ausführung und Erhaltung der Maßnahmen selbst sind durch Eintragung einer Grunddienstbarkeit in das Grundbuch zu Gunsten der Unteren Naturschutzbehörde sicher zu stellen, sofern sie sich außerhalb des Eingriffsflurstückes befinden. Da der Eingriff und dessen Kompensation auf den gleichen Flurstücken (im Plangebiet) realisiert werden, bedarf es im vorliegenden Fall keiner weiteren rechtlichen Sicherung.

6.4 Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation – Bilanzierung

Die Eingriffsbewertung erfolgt unter Zuhilfenahme der methodischen Vorgaben der Neufassung der „Hinweise zur Eingriffsregelung“ (LUNG 2018).

Das Ergebnis der Eingriffsbewertung auf der Grundlage der o.g. Methodik ist in der nachfolgenden Tabelle als Gegenüberstellung aufgeführt.

Noch zu ergänzen

Die Bilanz ergibt einen positiven Wert, womit die zulässigen Eingriffe nach Realisierung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen als kompensiert betrachtet werden können.

Hinweis:

Für die im Plangeltungsbereich bereits vorhandenen Hähnchenmastställe und zugehörigen Nebenanlagen wurde die Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung bereits im Genehmigungsverfahren gemäß BImSchG abgearbeitet. Entsprechende Ausgleichsmaßnahmen sind Bestandteil des Genehmigungsbescheids. Aktuell erfolgt in Abstimmung mit der Gemeinde, dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt und der Unteren Naturschutzbehörde eine Überarbeitung des Kompensationskonzepts sowie eine Anpassung der entsprechenden Auflagen im Genehmigungsbescheid. Im Rahmen des vorliegenden B-Plan-Verfahrens werden nur die über den vorhandenen Bestand hinaus gehenden Eingriffe bilanziert und gemäß HzE 2018 ausgeglichen bzw. ersetzt.

6.5 Planungsaussagen

Die Grünordnung wird in der Satzung zum Bebauungsplan Nr. 5 „Hähnchenmast Klein Daberkow“ im zeichnerischen Teil (Teil A) und Bestimmungen durch Text (Teil B) geregelt.

7 Ergebnis der Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten

Als alternative Planungsmöglichkeiten kommen nur solche in Betracht, mit denen die mit der Bauleitplanung verfolgten städtebaulichen Ziele gleichfalls mit einem verhältnismäßigen Aufwand erreicht werden können.

Standortalternativen

Grundlage der Planung ist die Weiterentwicklung einer bestehenden Hähnchenmastanlage durch eine vorgeschaltete Brüterei am Standort. Hiermit sollen Transporte von Eintagsküken vermieden und somit eine Verbesserung der tierschutzrechtlichen Rahmenbedingungen erreicht werden.

Der zweite wesentliche Aspekt ist die Schaffung von Anlagen zur Lagerung und Trocknung landwirtschaftlicher Produkte und Erzeugnisse, die zur Fütterung der Tiere in der Anlage genutzt werden. Hierdurch werden regionale Kreisläufe geschlossen, und aufwändige Futtertransporte über große Distanzen können weitestgehend vermieden werden.

Mit der Schaffung von Baurecht für angestrebte Modernisierungen, Erweiterungen und Leistungs- und Effizienzverbesserungen entfallen Planungen in bisher unbebauten Bereichen. Somit wird ein bestehendes, bebautes Gebiet konzentriert und ein sparsamer Umgang mit Grund und Boden in den Vordergrund gestellt (Reduzierung des Maßes zusätzlicher Freiflächenneuersiegelung und des Freiraumbeeinträchtigungsgrades).

Anderweitige Standortmöglichkeiten, die das Planungsziel in vergleichbarer Weise umsetzen, bestehen auf Grund der Verfügbarkeit der Grundstücke, der Spezifik des Vorhabens (emissionsbelasteter Betrieb) und der vergleichsweise günstigen Erschließungssituation nicht.

Verfahrensalternativen

Verfahrensalternativen bezeichnen technische Eigenschaften der Realisierung einer Planung, hier ausgerichtet insbesondere auf die Verhinderung von Emissionen, deren Möglichkeiten durch die Verwendung von Technologien und Verfahren gemäß dem Stand der Technik ausgeschöpft werden.

Die gewählte Technik entspricht dem aktuellen Stand der Technik, so dass Alternativen (z.B. andere Hersteller) zwar grundsätzlich gewählt werden könnten, jedoch zu keiner weiteren Verhinderung oder Minderung von Emissionen führen würden.

8 Zusätzliche Angaben

8.1 Merkmale der verwendeten technischen Verfahren der Umweltprüfung

Die Biotopkartierung erfolgt auf Grundlage der Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen in Mecklenburg-Vorpommern (2010) - Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V.

Die Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung erfolgt auf Grundlage der Neufassung der Hinweise zur Eingriffsregelung in Mecklenburg-Vorpommern (2018).

8.2 Maßnahmen zur Überwachung der erheblich nachteiligen Auswirkungen

Die erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen beschränken sich im Wesentlichen auf Bodenneuversiegelungen und Landschaftsbildbeeinträchtigungen. Hierfür notwendige Kompensationsmaßnahmen werden über die Grünordnung des Bebauungsplanes festgesetzt. Die Realisierung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bedarf außer der dauerhaften Pflege keiner weiteren Überwachung.

9 Erklärung zum Umweltbericht

Der Umweltbericht wird gemäß dem vorgegebenen Inhalt der Anlage 1 zum BauGB zu § 2 Abs. 4 und den §§ 2a und 4c BauGB erstellt.

Die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit bzw. der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung abgegebenen Stellungnahmen mit Anregungen und Hinweisen werden im weiteren Verfahrensablauf zu berücksichtigen sein.

Im Rahmen der Abwägung der bei der frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden die umweltrelevanten Anregungen und Hinweise in die Planung aufgenommen und die Entwürfe angepasst.

10 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Nach Beteiligung und Abwägung zu den Vorentwurfs-/Entwurfsunterlagen.

11 Anhang: Umweltbezogene Informationen

Fachgutachten:

Geruch

- Geruchs-Immissionsprognose Hähnchenmastanlagen Klein Daberkow I und II (16.02.2010)
- Nachtrag zur Geruchs-Immissionsprognose Hähnchenmastanlagen Klein Daberkow I und II (21.04.2011)
- 2. Nachtrag zur Geruchs-Immissionsprognose Hähnchenmastanlagen Klein Daberkow I und II (09.10.2015)

Ammoniak / Gesamtstickstoff

- Immissionsprognose zu Ammoniak/Gesamtstickstoff Hähnchenmastanlagen Klein Daberkow I und II (16.02.2010)
- Nachtrag zur Immissionsprognose zu Ammoniak/Gesamtstickstoff Hähnchenmastanlagen Klein Daberkow I und II (21.04.2011)

Staub

- Immissionsprognose zu Staub Hähnchenmastanlagen Klein Daberkow I und II (16.02.2010)

Schall

- Emissions- und Immissionsprognose für Schall für die Änderung einer Anlage zum Halten von Masthähnchen am Standort Klein Daberkow (17.10.2019)

FFH-Verträglichkeit

- Vorprüfung der FFH-Verträglichkeit Mecklenburger Hähnchen GmbH (17.09.2013)

Unterlagen derzeit in Bearbeitung:

- *Begehungsbericht zur Erfassung des Biotop- und Baumbestandes sowie von geschützten Tierarten im Plangebiet*
- *Artenschutzfachbeitrag*